

Gleiss Lutz

Insolvenzplan

in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Adler Modemärkte AG

Amtsgericht Aschaffenburg, Az. 651 IN 7/21

vorgelegt durch die Schuldnerin am 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINFÜHRUNG	6
B.	DARSTELLENDER TEIL	6
I.	Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf.....	6
II.	Grundlegende Informationen zum Unternehmen.....	7
1.	Rechtliche Verhältnisse	7
2.	Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften	8
3.	Unternehmensgeschichte und -entwicklung.....	9
4.	Frühere Finanzierungsstruktur der Schuldnerin.....	10
5.	Wirtschaftlicher Hintergrund und Ursachen der Insolvenz.....	12
6.	Vermögenslage der Schuldnerin bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	13
7.	Wirtschaftliche Situation der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) (§ 220 Abs. 3 InsO).....	15
III.	Fortführung des Geschäftsbetriebs seit Antragstellung	16
1.	Stand des Tradings, Filialen, Corona-Update.....	16
2.	Öffentliche Hilfgelder	17
3.	Vereinbarung mit Logistikdienstleistern.....	19
4.	Vereinbarung mit Banken	20
5.	WSF-Darlehen	20
6.	Vereinbarungen mit Vermietern.....	21
IV.	Investorenprozess.....	21
1.	Abschluss einer Investorenvereinbarung mit der Zeitfracht Holding GmbH	22
2.	Beiträge des Investors und Höhe der Gläubigerbefriedigung	22
3.	Aufteilung der Beiträge auf die Insolvenzmassen.....	23
4.	Treuhandvertrag.....	23
5.	Verpflichtungserklärung des Investors	24
V.	Struktur und Ziele dieses Insolvenzplans	24
1.	Ziele des Insolvenzplans	24
2.	Markt- und Wettbewerbsumfeld der Schuldnerin	26

Gleiss Lutz

3.	Leitbild der restrukturierten Schuldnerin	26
4.	Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin auf Basis des Investorenkonzeptes	27
5.	Entschuldung und Rekapitalisierung der Schuldnerin	27
6.	Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch den Insolvenzplan	29
7.	Weitere Regelungen des Insolvenzplans	31
VI.	Gruppenbildung	34
1.	Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit	34
2.	Gruppe 2: Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	35
3.	Gruppe 3: Kreditinstitute mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO	35
4.	Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO	35
5.	Gruppe 5: Anteilsinhaber	36
6.	Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten	36
VII.	Vergleich zur Regelabwicklung	36
1.	Investorenprozess	36
2.	Vergleichsrechnung	36
C.	GESTALTENDER TEIL	39
I.	Gruppenbildung	39
1.	Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit	39
2.	Gruppe 2: Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	39
3.	Gruppe 3: Kreditinstitute mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO	39
4.	Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO	39
5.	Gruppe 5: Anteilsinhaber	40
6.	Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten	40
II.	Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten	40
1.	Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit	40
2.	Gruppe 2: PSV	40
3.	Gruppe 3: Banken mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO	42
4.	Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO	42
5.	Gruppe 5: Anteilsinhaber	43
6.	Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten	43

Gleiss Lutz

III.	Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die Schuldnerin	43
1.	Fortsetzung der Schuldnerin	43
2.	Kapitalmaßnahmen	43
3.	Aufhebung von Ermächtigungen des Vorstands	44
4.	Neufassung der Satzung	44
IV.	Quotenansprüche	44
1.	Planquote iHv bis zu EUR 7.256.000	44
2.	Zusätzliche Planquote 1 iHv EUR 6.349.000	45
3.	Zusätzliche Planquote 2 iHv 30% der bewilligten Überbrückungshilfen (bis zu voraussichtlich EUR 3.294.000)	45
4.	Zusätzliche Planquote 3 für Sonderaktiva	46
5.	Zusätzliche Planquote 4 iHv EUR 1.814.000	46
6.	Berechtigte Empfänger	46
7.	Bestrittene Forderungen, nicht festgestellte Forderungen, aufschiebend bedingte Forderungen und für den Ausfall festgestellte Forderungen	46
8.	Forderungsprüfungen	47
9.	Ausschlussfristen für Nachzügler	47
10.	Fälligkeit	47
11.	Keine Verzinsung	48
V.	Planbedingungen	48
1.	Bedingungen	48
2.	Verzicht auf Bedingungen	48
3.	Rücktritt bzw. Scheitern	49
VI.	Rechtskraft und Vollzug des Insolvenzplans	49
VII.	Überwachung der Planerfüllung	50
VIII.	Allgemeine Regelungen	50
1.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens	50
2.	Rückgriffsrechte Dritter	50
3.	Wiederaufleben von Forderungen	51
4.	Keine Anwendung von § 233 Abs. 2 AktG	51
5.	Bereitstellung von Mitteln gemäß § 251 Abs. 3 InsO	51

Gleiss Lutz

6.	Regelung zu gegenseitigen Verträgen	51
7.	Anfechtungsprozesse	51
8.	Bevollmächtigung des Sachwalters und des Planüberwachers	52
9.	Bevollmächtigung von Dr. Christian Gerloff.....	52
10.	Regelung zur Schlussrechnungslegung.....	52
11.	Salvatorische Klausel.....	53
IX.	Antrag	53
D.	ANLAGENVERZEICHNIS.....	53

A. EINFÜHRUNG

Dieser Insolvenzplan wurde im Rahmen des (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens durch die Adler Modemärkte AG („**Adler AG**“ oder „**Schuldnerin**“) erarbeitet.

Ein Insolvenzplan stellt eine Alternative zum Regelinsolvenzverfahren dar. Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt werden (§ 217 Abs. 1 S. 1 InsO). Außerdem können die Anteilsrechte der an einem Schuldner beteiligten Personen in einen Plan einbezogen werden, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist (§ 217 Abs. 1 S. 2 InsO). Ferner kann ein Insolvenzplan die Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten, die diesen aus gruppeninternen Drittsicherheiten zustehen (§ 217 Abs. 2 InsO).

Von diesen Möglichkeiten wird mit dem von der Schuldnerin vorgelegten Insolvenzplan Gebrauch gemacht, um das Unternehmen der Schuldnerin zu erhalten und zugunsten der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger der Schuldnerin eine deutlich bessere Befriedigung zu erzielen, als dies in einem Regelinsolvenzverfahren voraussichtlich möglich wäre.

Der Insolvenzplan gliedert sich in einen darstellenden Teil (nachfolgend B.) und einen gestaltenden Teil (nachfolgend C.).

B. DARSTELLENDER TEIL

I. Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf

Die Schuldnerin hat am 11. Januar 2021 beim Amtsgericht Aschaffenburg – Insolvenzgericht – („**Insolvenzgericht**“) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt. Zugleich hat sie die Anordnung der Eigenverwaltung gem. §§ 270 ff. InsO in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung beantragt.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2021 hat das Insolvenzgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt bzw. bereits eingeleitete Maßnahmen einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen waren. Mit Beschluss vom 12. Januar 2021 hat das Insolvenzgericht gem. § 270b InsO n.F. die vorläufige Eigenverwaltung der Schuldnerin angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Tobias Wahl zum vorläufigen Sachwalter bestellt.

Am 24. Juni 2021 hat der vorläufige Sachwalter sein Gutachten über das Vorliegen von Insolvenzgründen erstattet. Daraufhin hat das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 1. Juli 2021 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet, Eigenverwaltung angeordnet und Herrn Rechtsanwalt Tobias Wahl zum Sachwalter bestellt.

Gleiss Lutz

Mit weiterem Beschluss vom 1. Juli 2021 hat das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt und folgende Mitglieder des Gläubigerausschusses benannt, die auch die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in der vorläufigen Eigenverwaltung waren:

- Majed Abu-Zarur, Industriestraße Ost 1-7, 63808 Haibach, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Adler Modemärkte AG;
- R + V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch Herrn Andreas Tilch, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden;
- Angela Harendt, Gasstraße 29, 22761 Hamburg, Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA;
- Lars Hammerschmidt, Klingenderstraße 5, 33100 Paderborn, Alpha Eching GmbH & Co. KG;
- Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch Frau Susanne Möller, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg;
- Uta Krüger, c/o Meyer & Meyer Holding SE & Co. KG, Hettlicher Masch 15, 49084 Osnabrück

Am 27. Juli 2021 findet die erste Gläubigerversammlung in Form des Berichtstermins statt. Der Prüfungstermin zur Prüfung der beim Sachwalter anzumeldenden Forderungen findet ebenfalls am 27. Juli 2021 statt.

II. Grundlegende Informationen zum Unternehmen

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1 Handelsregisterdaten

Die Schuldnerin ist aus der formwechselnden Umwandlung der Adler Modemärkte GmbH (AG Aschaffenburg, HRB 5202) hervorgegangen und wurde am 17. März 2011 unter der Firma Adler Modemärkte AG in das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 11581 eingetragen.

1.2 Vertretungsverhältnisse und Aufsichtsrat

Die Schuldnerin wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei der Schuldnerin sind Herr Thomas Freude (Vorsitzender), Herr Karsten Odemann und Herr Carmine Petraglia als Vorstandsmitglieder bestellt und im Handelsregister eingetragen. Herr Daniel Getzin ist Prokurist. Außerdem hat der Vorstand Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Gerloff am 10. Januar 2021 zum Generalbevollmächtigten bestellt.

Gleiss Lutz

Herr Dr. Gerloff verfügt über insolvenzrechtliche Expertise und Erfahrung als Insolvenzverwalter und unterstützt den Vorstand der Schuldnerin aktiv während des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung.

Der Aufsichtsrat der Schuldnerin hat derzeit zwölf Mitglieder. Er besteht aus, Herrn Wolfgang Burgard (Vorsitzender), Herrn Majed Abu-Zarur (stellvertretender Vorsitzender), Herrn Cosimo Carbonelli D'Angelo, Herrn Jochen Gröning, Frau Corinna Gross, Herr Peter König, Frau Kirsten Fox, Herrn Tillmann Peeters, Herrn Dr. Richard Scholz, Frau Paola Viscardi-Giazzi, Herrn Jürgen Vogt und Frau Beate Wimmer.

1.3 Gesellschaftsverhältnisse

Das Grundkapital der Schuldnerin beträgt EUR 18.510.000,00. 94,97 Prozent der Aktien befinden sich im Streubesitz. Daneben gibt es nach Kenntnis der Schuldnerin einen Einzelaktionär mit einer Anteilsquote von 5,03 Prozent. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind derzeit noch zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Auf Antrag der Schuldnerin hat die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der Aktien der Schuldnerin zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) aber mit Wirkung zum 8. September 2021 widerrufen. Durch diesen Widerruf wird die Zulassung der Aktien der Schuldnerin zum regulierten Markt (General Standard) nicht berührt, sondern bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

2. Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften

2.1 Gruppenstruktur

Die Adler AG bildet zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die Adler-Unternehmensgruppe (die „**Adler-Gruppe**“). Die Adler-Gruppe setzt sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus folgenden Gesellschaften zusammen: Die Schuldnerin als Konzernobergesellschaft, deren 100-prozentige Tochtergesellschaften A-Team Fashion GmbH (Bochum, Deutschland), ADLER MODE S.A. (Foetz, Luxemburg), Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich), Adler Mode AG Schweiz (Zug, Schweiz), Adler Orange Verwaltung GmbH (Haibach, Deutschland) und Adler Mode GmbH (Haibach, Deutschland) sowie die Adler AG der Adler Orange GmbH & Co. KG (Haibach, Deutschland), deren einzige Kommanditistin die Schuldnerin ist (die genannten Gesellschaften zusammen die „**Gruppengesellschaften**“).

Gleiss Lutz



Am 11. Januar 2021 stellten neben der Adler AG auch die Adler Mode GmbH, die Adler Orange GmbH & Co. KG und die Adler Orange Verwaltung GmbH einen Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht Aschaffenburg. Am 12. Januar 2021 ordnete das Insolvenzgericht Aschaffenburg die vorläufige Eigenverwaltung über das Vermögen der Adler Mode GmbH, der Adler Orange GmbH & Co. KG und der Adler Orange Verwaltung GmbH an und bestellte Herrn Tobias Wahl zum vorläufigen Sachwalter. Mit Beschlüssen vom 1. Juli 2021 hat das Insolvenzgericht Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG eröffnet.

2.2 Gegenstand des Unternehmens

Die Schuldnerin ist ein börsennotierter Textileinzelhändler. Gesellschaftszweck ist die Herstellung, der Vertrieb und der Groß- und Einzelhandel von Textilien und Artikeln der Bekleidungsbranche, wie Herren-, Damen- und Kinderbekleidung, deren Im- und Export sowie die Erbringung von allen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Die Schuldnerin darf auch Gaststätten betreiben.

3. Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die Adler AG mit Sitz in Haibach bei Aschaffenburg gehört zu den größten und bedeutendsten Textileinzelhändlern in Deutschland. Das Traditionsunternehmen wurde bereits im Jahr 1948 gegründet und am 5. Mai 1948 beim Handelsregister des AG Chemnitz erstmals als Fa. Albert Adler jr. eingetragen. Zudem ist die Schuldnerin die strategische und operativ tätige Führungsgesellschaft der Adler-Gruppe und nimmt im Rahmen ihrer Funktion für die Konzerngesellschaften übergreifende Verantwortungsbereiche wahr. Dazu gehören der Wareneinkauf und das Marketing, die Sicherstellung und Betreuung der IT-Infrastruktur, das Finanz- und Rechnungswesen, die Revision und das Controlling sowie die Bearbeitung und Abwicklung rechtlicher Fragestellungen.

Gleiss Lutz

Die Adler-Gruppe ist im Bereich des Textileinzelhandels tätig und betreibt 171 Modemärkte, davon 142 in Deutschland, 24 in Österreich, drei in Luxemburg, zwei in der Schweiz sowie einen Online-Shop unter www.adlermode.com. Das Produktsortiment ist in erster Linie auf die Altersgruppe der über 50-Jährigen zugeschnitten. Die Adler-Gruppe setzte im Jahr 2019 EUR 495,4 Mio. um und erzielte ein EBITDA nach IFRS von EUR 70,3 Mio. Die Adler-Gruppe beschäftigte zum 31. Dezember 2019 rund 3.600 Mitarbeiter. Die Adler-Gruppe konzentriert sich auf Großflächenkonzepte mit mehr als 1.400 m² Verkaufsfläche und bietet mit zahlreichen Eigenmarken und ausgesuchten Fremdmarken ein breitgefächertes Warensortiment an. Die Adler-Gruppe ist dank ihrer mehr als 70-jährigen Tradition mit hoher Kundenbindung nach eigenen Erhebungen der Marktführer in dem kaufkraftstarken Segment der Altersgruppe ab 50 Jahre.

In Deutschland betreibt die Adler AG die Modemärkte selbst oder über die 100-prozentigen Tochtergesellschaften Adler Mode GmbH und Adler Orange GmbH & Co. KG. In Luxemburg, Österreich und der Schweiz betreibt die Adler AG ihre Modemärkte über die jeweils 100-prozentigen Tochtergesellschaften ADLER MODE S.A. (Luxemburg), Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Österreich) und Adler Mode AG Schweiz (Schweiz). Die A-Team Fashion GmbH dient als Gesellschaft im Wesentlichen der vertikalen Produktveredelung, insbesondere dem Design und der Produktionsabwicklung des Steilmann-Sortiments.

4. Frühere Finanzierungsstruktur der Schuldnerin

4.1 Eigenkapital

Das Grundkapital der Schuldnerin beträgt EUR 18.510.000. Von der durch die Gesellschafterversammlung der Schuldnerin im Rahmen der rechtsformwechselnden Umwandlung in die Adler Modemärkte AG im Jahr 2011 beschlossenen und in der Satzung niedergelegten Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 7.930.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wurde bis zum Ablauf der fünfjährigen Frist kein Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 8. Oktober 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, bis einschließlich 7. Oktober 2025 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.170.000 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat vernünftigerweise zu der Auffassung gelangen, dass eine Kapitalerhöhung erforderlich ist, um die Solvenz und/oder Liquidität der Gesellschaft in einer finanziellen Krisensituation der Gesellschaft aufrechtzuerhalten oder zu verbessern (Genehmigtes Kapital 2020). Soweit dies erforderlich ist, etwa aufgrund der Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, kann ein Bezugsrechtsausschluss erfolgen. Bisher wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Die Ermächtigungen des Vorstands werden im Plan aufgehoben (siehe unter C.III.3.).

Gleiss Lutz

4.2 Bankenfinanzierung

Die Schuldnerin wurde in erster Linie durch einen Konsortialkredit mit einer Gesamtdarlehenssumme von nominal EUR 69 Mio. – ausgereicht zu gleichen Teilen von der Deutschen Bank AG / Deutsche Bank Luxembourg S.A. (Konsortialführerin), der Commerzbank AG und der Bayerischen Landesbank – finanziert. Am 12. Januar 2021 wurde der Konsortialkredit von der Deutschen Bank AG (Konsortialführerin) gekündigt. Am selben Tag widerrief die Commerzbank AG alle der Adler Modemärkte AG erteilten Kreditzusagen und kündigte die Bayern LB die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der Ancillary Fazilität und dem Zahlungsdienstleistungsvertrag (s.u.).

Die Gesamtdarlehenssumme setzt sich aus drei Tranchen zusammen:

- Tranche A besteht aus Kontokorrent- und Avallinien bei der Bayerischen Landesbank, der Commerzbank AG und der Deutschen Bank AG. Diese haben ein Gesamtvolumen von bis zu EUR 15 Mio.
- Tranche B in Höhe von EUR 45 Mio. wurde von der Schuldnerin im Jahr 2020 vollständig gezogen.
- Tranche C in Höhe von EUR 9 Mio. könnte von der Schuldnerin erst seit dem 1. Januar 2021 gezogen werden. Eine Ziehung dieser Tranche ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Kündigung nicht mehr möglich.

Im Zuge der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 90 % der ausstehenden Darlehenssumme unter Tranche B und Tranche C des Konsortialkredits übernommen.

Gesichert wurde der Konsortialkreditvertrag außerdem durch (1.) eine Sicherungsübereignung aller sich im Zentrallager der Schuldnerin befindlichen gegenwärtigen und künftigen Waren, (2.) eine Verpfändung sämtlicher gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf Marken der Schuldnerin (soweit diese beim deutschen Patent- und Markenamt, dem EUIPO und/oder dem WIPO angemeldet wurden), (3.) die Verpfändung des Entgeltkontos der Schuldnerin unter der IBAN DE09 7957 0051 0033 3179 10 bei der Deutschen Bank AG sowie (4.) Garantien der Adler Mode GmbH, der Adler Orange GmbH & Co. KG und der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich). Die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) ist dem Konsortialkredit mit Beitrittserklärung vom 26. Juni 2020 als Garantin beigetreten. Die Sicherungsübereignung der Waren sowie die Verpfändung der gewerblichen Schutzrechte wurden mit Vereinbarung vom 24. Februar 2021 und nach Zahlung eines Ablösebetrags i.H.v. EUR 3.975.000 inkl. USt freigegeben.

Als Bestandteil der Tranche A des Konsortialkredits bestand ein Avalrahmenkreditvertrag mit der Bayerischen Landesbank mit einem Volumen von bis zu EUR 2.500.000, der von der Bayerischen Landesbank am 12. Januar 2021 gekündigt wurde. Zum Zeitpunkt der Kündigung war dieser von der Schuldnerin in Höhe von EUR 2.170.000 in Anspruch genommen. Weiterhin bestanden zwei

Avalrahmenkreditverträge mit der R+V Versicherung mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 4.500.000. Diese wurden von der Schuldnerin bei Antragstellung in Höhe von EUR 1.603.000 in Anspruch genommen. Unabhängig von einer Kündigung waren die o.g. Avalrahmenkreditverträge von Gesetzes wegen gem. § 116 InsO mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Adler AG beendet (ganz h.M.; vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 6. Oktober 2011 – IX ZR 153/09, NZI 2012, 82).

5. Wirtschaftlicher Hintergrund und Ursachen der Insolvenz

5.1 COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2019 hat die Adler-Gruppe, wie auch in den beiden Vorjahren, positive Jahresergebnisse erwirtschaftet. Trotz sinkender Umsätze konnte das EBITDA nach IFRS im Geschäftsjahr 2019 auf EUR 70,3 Mio. gesteigert werden. Auf Ebene der Adler AG wurde das Geschäftsjahr 2019 mit einem geringfügigen Jahresfehlbetrag von EUR 754.216 abgeschlossen. Das Eigenkapital betrug am 31. Dezember 2019 EUR 90,9 Mio., liquide Mittel waren in Höhe von EUR 43,6 Mio. verfügbar. Die Schuldnerin war am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig.

Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung angeordneten behördlichen Maßnahmen, insbesondere die Schließung sämtlicher Verkaufsstellen der Schuldnerin für mehrere Wochen, führten zu einem massiven Umsatzausfall bei weiterlaufenden Fixkosten. Der Vorstand hat umgehend weitreichende Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität im Umfang von insgesamt EUR 39,4 Mio. angestoßen (v.a. Reduzierung des Wareneinkaufs, Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und Steuerstundungen). Ende April 2020 wurde der Schuldnerin zur Überbrückung der Liquiditätslücken, die sich aufgrund des Umsatzausfalls ergaben, durch die Bayerische Landesbank, die Commerzbank AG und die Deutsche Bank AG eine Konsortialfinanzierung über insgesamt EUR 69 Mio. zur Verfügung gestellt. Im Zuge von Unterstützungsmaßnahmen für von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen haben der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen im Mai 2020 eine Bürgschaft über 90 % der Kreditsumme der Tranchen B und C dieser Konsortialfinanzierung (in Höhe von EUR 54 Mio.) übernommen. Zu weiteren Sicherheiten für die Konsortialfinanzierung und deren Struktur siehe B.II.4.2.

Die erneute Schließung sämtlicher Verkaufsstellen der Schuldnerin aufgrund behördlicher Anordnung spätestens zum 16. Dezember 2020 und damit während des traditionell besonders umsatzstarken Weihnachtsgeschäfts hat erneut zu erheblichen Umsatzausfällen geführt.

5.2 Insolvenzgründe

Die Schuldnerin hat am 11. Januar 2021 einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung im Sinne von § 19 InsO gestellt, da zu diesem Zeitpunkt keine positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose mehr bestand und ihr Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckte.

Die positive Fortführungsprognose der Schuldnerin hing davon ab, ob eine ausreichende Finanzierung der Adler AG (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) weiterhin zur Verfügung stehen

würde. Voraussetzung für eine positive Fortführungsprognose war dabei, dass die Adler AG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage ist, ihre im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

In der Folge der erheblichen Beschränkungen der Geschäftstätigkeit im Zeitraum ab dem 16. Dezember 2020 drohte aus damaliger Perspektive eine erhebliche Finanzierungslücke im Januar 2021 in Höhe von ca. EUR 40 Mio. Um diese Finanzierungslücke zu schließen, hat der Vorstand der Schuldnerin umgehend Anträge auf Gewährung staatlicher Unterstützungsmaßnahmen vorbereitet und diese am 18. Dezember 2020 beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gestellt. Die Anträge zielten darauf ab, dass der Freistaat Bayern bzw. die Bundesrepublik Deutschland aus dem Standardprodukt „Stille Beteiligung bis 100 Mio. Euro“ des BayernFonds bzw. des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eine stille Beteiligung an der Schuldnerin in Höhe von bis zu EUR 40 Mio. eingehen.

Ende des Jahres 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 hat die Schuldnerin intensive Gespräche mit dem WSF, den finanzierenden Banken sowie Vertretern der Hauptaktionärin geführt, um eine Fortführungslösung für das Unternehmen zu erreichen. Zuletzt sollte der WSF einen Beitrag von EUR 32 Mio. (als stille Beteiligung) und eine Investorengruppe aus dem Umfeld der Hauptaktionärin einen Beitrag von EUR 8 Mio. (als Eigenkapital oder nachrangige Wandelanleihe) leisten; die finanzierenden Banken sollten die bestehenden Linien und die o.g. „Tranche C“ (in Höhe von bis zu EUR 9 Mio.) zur Verfügung stellen. Der Vorstand hatte den Vertreter der Investorengruppe, der gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates der Schuldnerin ist, aufgefordert, ein schriftliches und verbindliches Angebot (einschließlich notwendiger Finanzierungsnachweise) bis zum 7. Januar 2021 vorzulegen. Dieses Angebot blieb jedoch aus. Anschließende Gespräche mit dem WSF und den Banken, die am 8. Januar 2021 stattfanden, ergaben, dass diese Finanzierer nicht bereit waren, ohne einen Gesellschafterbeitrag neue Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem hat sich am 8. Januar 2021 erstmals herausgestellt, dass eine Entscheidung des WSF voraussichtlich erst Ende Januar 2021 erfolgen sollte. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kam der Vorstand am 10. Januar 2021 abends zu dem Ergebnis, dass keine überwiegende Wahrscheinlichkeit mehr bestand, staatliche Fördermittel rechtzeitig zu erlangen oder auf andere Art und Weise eine nachhaltige Finanzierung für die Adler AG zu sichern. Deswegen war zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine positive insolvenzrechtliche Fortführungsprognose mehr gegeben.

6. Vermögenslage der Schuldnerin bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Im Wesentlichen setzte sich das Vermögen der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus den folgenden Aktiva und Passiva zusammen:

Gleiss Lutz

6.1 Aktiva

Das wesentliche Vermögen der Schuldnerin bestand im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens aus den folgenden Positionen:

Adler Modemärkte AG - Aktiva			
€ Mio.	Buchwert Mai 21	Ansatz in %	Liquida- tionswert
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,2	63%	1,4
Sachanlagen	10,2	17%	1,7
Finanzanlagen	13,2	7%	0,9
Anlagevermögen	25,6	16%	4,0
Vorräte (Bewertung d. Abverkauf) ⁽¹⁾	54,9		90,5
Ford. und sonstige Vermögensgeg.	41,0	15%	6,2
Schecks, Kasse, Guthaben	17,0	73%	12,4
Umlaufvermögen	112,8	97%	109,2
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1,9	-	-
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	25,6	-	-
Aktiva	165,9		113,1
SbE & Kosten			-85,5
Liquidationserlös	165,9		27,6

(1) Verkaufserlös der Vorräte nach Abzug der bereits bestellten und noch zu zahlenden Waren vor Verwertungskosten

6.2 Passiva

Die wesentliche Passivmasse der Schuldnerin bestand im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens aus den folgenden Positionen:

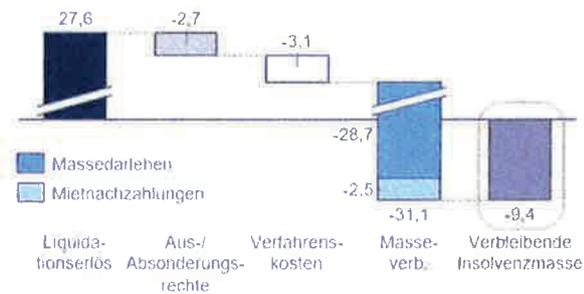
Adler Modemärkte AG - Passiva			
€ Mio.	Buchwert Mai 21	Ansatz in %	Liquida- tionswert
Rückstellungen	22,5	100%	22,5
Erhaltene Anzahlungen	-	-	-
Verb. ggü Kl.	66,9	100%	66,9
Verb. aus LuL	56,6	100%	56,6
Verb. ggü verb. Unternehmen	0,1	100%	0,1
Sonstige Verbindlichkeiten:	17,2	100%	17,2
Verbindlichkeiten	140,9	100%	140,9
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	2,5	100%	2,5
Passiva	165,9		165,9

6.3 Ermittlung der Insolvenzmasse nach Abzug vorrangiger Verbindlichkeiten

Die verbleibende Insolvenzmasse nach Abzug vorrangiger Verbindlichkeiten beträgt – ohne Berücksichtigung der Beiträge des Investors – ca. EUR -9,4 Mio.:

Gleiss Lutz

Ermittlung Insolvenzmasse nach Abzug vorrangiger Verb. (€ Mio.)



7. Wirtschaftliche Situation der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) (§ 220 Abs. 3 InsO)

Die Aktiva der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) stellen sich nach den Berechnungen der Andersch AG wie folgt dar:

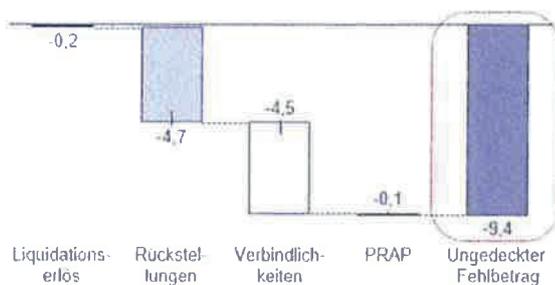
Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. - Aktiva			
€ Mio.	Buchwert Mai 21	Ansatz in %	Liquidationswert
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	100%	0,0
Sachanlagen	1,4	28%	0,4
Finanzanlagen	0,3	-	-
Anlagevermögen	1,7	24%	0,4
Vorräte (Bewertung d. Abverkauf)	7,0	-	14,7
Ford. und sonstige Vermögensgeg	1,4	87%	1,2
Schecks, Kasse, Guthaben	4,1	100%	4,1
Umlaufvermögen	12,4	161%	20,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1,0	-	-
Aktiva	15,1		20,4
SbE & Kosten	-	-	-20,6
Liquidationserlös	15,1		-0,2

Die bilanziellen Verbindlichkeiten der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) stellen sich nach den Berechnungen der Andersch AG wie folgt dar:

Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. - Passiva			
€ Mio.	Bilanzwert Mai 21	Ansatz in %	Liquida- tionswert
Eigenkapital	5,8	-	-
Rückstellungen	4,7	100%	4,7
Erhaltene Anzahlungen	-	-	-
Verb. ggü. KI	-	-	-
Verb. aus LuL	1,7	100%	1,7
Verb. ggü. verb. Unternehmen	0,9	100%	0,9
Sonstige Verbindlichkeiten	1,9	100%	1,9
Verbindlichkeiten	4,5	100%	4,5
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	100%	0,1
Passiva	15,1		9,3

Vor diesem Hintergrund hat die Andersch AG den folgenden indikativen Liquidationswert (in EUR Mio.) für die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) ermittelt:

Ermittlung indikativer Liquidationswert (€ Mio.)



III. Fortführung des Geschäftsbetriebs seit Antragstellung

Der Geschäftsbetrieb wurde seit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung am 12. Januar 2021 uneingeschränkt fortgesetzt. Außerdem wurden einzelne Restrukturierungsmaßnahmen umgesetzt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden Maßnahmen:

1. Stand des Tradings, Filialen, Corona-Update

Die Schließung sämtlicher Modemärkte der Schuldnerin aufgrund behördlicher Anordnung spätestens zum 16. Dezember 2020 und damit während des traditionell besonders umsatzstarken Weihnachtsgeschäfts hat zu erheblichen Umsatzausfällen geführt. Dieser „zweite Lockdown“ dauerte bis in den März 2021 hinein.

Ab dem 8. März 2021 war es zunächst angesichts der zum damaligen Zeitpunkt gesunkenen Inzidenzen an Corona-Infizierten möglich, einen Großteil der Filialen der Schuldnerin voll zu öffnen oder zumindest mit dem sog. „Click & Meet“-Konzept zu betreiben. Dies hat sich ab ca. Ende März/Anfang April verstärkt durch die sog. „Bundes-Notbremse“ dahin gewandelt, dass der ganz überwiegende Teil der Filialen wegen der hohen Inzidenzen wieder geschlossen war (sog. „dritter

Gleiss Lutz

Lockdown“). Nur vereinzelt war eine Öffnung nach dem Konzept „Click & Meet + negativer Corona-Test“ möglich, was sich entsprechend auf den Umsatz auswirkte.

Seit Ende Mai 2021 war es angesichts der zwischenzeitlich in erheblichem Ausmaß gesunkenen Inzidenzen wieder möglich, mehr und mehr Modemärkte zu öffnen.

Per 21.06.2021 sind in Deutschland 141 der Modemärkte der Adler-Gruppe ohne über Hygiene- und Abstandskonzepte hinausgehende Corona-Beschränkungen geöffnet; nur eine Filiale ist noch unter der Einschränkung des sog. „Click & Meet“-Konzepts geöffnet.

2. Öffentliche Hilfgelder

Die Adler AG sowie ihre beiden Tochtergesellschaften Adler Orange GmbH & Co. KG und Adler Mode GmbH erlitten Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle.

Um ihre wirtschaftlichen Existenzen zu sichern, beantragte der Unternehmensverbund Corona-Überbrückungshilfe III („Ü-III“).

Corona-Überbrückungshilfe III Plus („Ü-III Plus“) wird aller Voraussicht nach nicht beantragt werden (können), da für die Fördermonate Juli bis September 2021 nach den bisherigen Prognosen kein Umsatzeinbruch von mehr als 30% gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 zu verzeichnen sein dürfte, was Voraussetzung für einen diesbezüglichen Anspruch wäre.

Ein Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe II wurde nicht gestellt.

Außerdem bezogen die Adler AG und ihre beiden Tochtergesellschaften Adler Orange GmbH & Co. KG und Adler Mode GmbH für die Monate Januar bis März 2021 Kurzarbeitergeld; ferner wurden ihnen die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für denselben Zeitraum in pauschalierter Form vorläufig erstattet.

2.1 Antrag auf Ü-III – Entscheidung ausstehend

Die Adler AG beantragte für sich und ihre beiden Tochtergesellschaften Adler Orange GmbH & Co. KG und Adler Mode GmbH am 31. März 2021 als Unternehmensverbund Ü-III. Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021 und die beihilferechtliche Obergrenze liegt bei insgesamt EUR 12 Mio. Dieser Höchstbetrag wurde auch beantragt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden. Er befindet sich derzeit zur vertieften Prüfung beim Bundesministerium für Wirtschaft und wird in Absprache mit der zuständigen Bewilligungsstelle, der IHK für München und Oberbayern („IHK“), unter Berücksichtigung der absehbaren Beendigung des Insolvenzverfahrens der Adler AG auch aktuell nicht beschieden.

Die Adler AG befindet sich in engem Austausch mit der IHK, da die Adler AG einen Sonderfall darstellt, der in den Förderbedingungen für die Gewährung von Ü-III nicht eindeutig geregelt ist. Die Adler AG und ihre beiden Tochtergesellschaften sind ausschließlich pandemiebedingt in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Ob und inwiefern ein in dem Förderzeitraum angemeldetes,

aber gemäß den derzeitigen Planungen voraussichtlich noch vor dem Ende der Antragsfrist am 31. Oktober 2021 beendetes Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung einer Gewährung von Ü-III entgegensteht, kann nicht abschließend beurteilt werden. In den Förderbedingungen werden sog. Unternehmen in Schwierigkeiten unter bestimmten Umständen von der Ü-III ausgenommen. Dabei ist nicht eindeutig definiert, zu welchem Zeitpunkt die Antragsberechtigung eines Unternehmens vorliegen muss. Bestimmt wurde lediglich, dass eine Auszahlung von Ü-III nicht erfolgen darf, wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Im Zeitpunkt der Ü-III-Antragstellung am 31. März 2021 war zwar ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin bereits gestellt; dieses soll jedoch noch vor Ablauf der Antragsfrist am 31. Oktober 2021 beendet sein. Als Zeitpunkt für die Beendigung des Insolvenzverfahrens ist derzeit der 30. August 2021 avisiert.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Unsicherheit wurden mit der IHK bereits verschiedene Handlungsoptionen erörtert, u.a. den Antrag ggf. zu ändern oder den gestellten Antrag auf Ü-III zunächst zurückzunehmen und kurz vor Ablauf der Antragsfrist am 31. Oktober 2021 erneut einen Antrag auf Gewährung von Ü-III zu stellen, der – abhängig vom Stand des Insolvenzverfahrens – gegebenenfalls auf eine positive Bescheidung unter der aufschiebenden Bedingung gerichtet ist, dass das Insolvenzverfahren zu einem späteren Zeitpunkt beendet ist und/oder die Auszahlung der Ü-III nur bei Nachweis der Beendigung des Insolvenzverfahrens erfolgt. Ob im Ergebnis Ü-III gewährt werden wird, ist zwar noch nicht mit der letzten Sicherheit geklärt. Es verbleibt diesbezüglich eine gewisse rechtliche Restunsicherheit. Mit der Verlängerung der Antragsfrist auf den 31. Oktober 2021 und der damit erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit, dass das Insolvenzverfahren noch innerhalb der Antragsfrist beendet werden kann, ist das rechtliche Risiko im Ergebnis eher gering.

2.2 Voraussetzungen für Antrag auf Ü-III Plus voraussichtlich nicht gegeben

Die Bundesregierung hat im Juni 2021 beschlossen, für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 das Hilfsprogramm Ü-III Plus aufzulegen. Auch wenn die Förderbedingungen für Ü-III Plus noch nicht im Detail bekannt sind, deuten die bislang bekannten Informationen darauf hin, dass Ü-III Plus unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden wird wie Ü-III. Auch wenn ein etwaiger Antrag auf Ü-III Plus jedenfalls mit Blick auf das Ausschlusskriterium der Insolvenz mit weniger Rechtsunsicherheiten verbunden wäre, weil der Unternehmensverbund das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit großer Sicherheit bereits im Zeitpunkt der Antragstellung beendet haben wird, dürfte ein Antrag auf Ü-III Plus aller Voraussicht nach deshalb keinen Erfolg haben, weil für die Fördermonate Juli bis September 2021 nach den bisherigen Prognosen kein Umsatzeinbruch von mehr als 30% gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 zu erwarten ist. Dies ist jedoch Voraussetzung, um überhaupt einen monatlichen Förderbetrag erhalten zu können. Vor diesem Hintergrund ist es derzeit auch nicht geplant, einen Antrag auf Ü-III Plus zu stellen.

2.3 Kurzarbeitergeld und pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Bundesagentur für Arbeit bewilligte der Schuldnerin und ihren Tochtergesellschaften Adler Mode GmbH und Adler Orange GmbH & Co. KG für die Monate Januar, Februar und März 2021 antragsgemäß die Zahlung von Kurzarbeitergeld. Der im Hinblick auf den genannten Zeitraum insgesamt bewilligte Betrag betrug bezüglich der Schuldnerin EUR 3.424.589,01, bezüglich der Adler Mode GmbH EUR 249.037,84 und bezüglich der Adler Orange GmbH & Co. KG EUR 135.817,07.

Die von der Schuldnerin und ihren Tochtergesellschaften Adler Mode GmbH und Adler Orange GmbH & Co. KG ebenfalls beantragte pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wurde von der Bundesagentur für Arbeit zunächst abgelehnt. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wurde die Bundesagentur für Arbeit daraufhin gerichtlich durch einstweilige Anordnung dazu verpflichtet, der Schuldnerin und ihren beiden Tochtergesellschaften die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge vorläufig in pauschalierter Form zu erstatten. Von der für die Monate Januar bis März 2021 beantragten pauschalierten Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen entfielen auf die Schuldnerin insgesamt EUR 1.993.274,19, auf die Adler Mode GmbH insgesamt EUR 140.387,19 und auf die Adler Orange GmbH & Co. KG insgesamt EUR 76.631,81.

3. Vereinbarung mit Logistikdienstleistern

Der zentrale Logistikdienstleister der Schuldnerin hat zur Sicherung von Forderungen gegen die Schuldnerin verschiedene Sicherungsrechte, im Wesentlichen ein Lagerhalterpfandrecht an den Waren, die für die Adler-Gruppe eingelagert und verarbeitet wurden, geltend gemacht. Um die laufende Sanierung zu ermöglichen, wurde betreffend das geltend gemachte Lagerhalterpfandrecht zunächst eine rollierende Neubesicherung in Höhe der Warenwerte der jeweiligen Entnahmen ab Antragstellung durch neuen Wareneingang für den Zeitraum der vorläufigen Eigenverwaltung in gleicher Höhe vereinbart. Zur Ablösung der bestehenden Sicherungsrechte und zum Erlöschen der bis zum Tage der Antragstellung entstandenen Forderungen, ausgenommen eines Teilbetrags i.H.v. EUR 3 Mio., der als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle geltend zu machen ist, haben die Schuldnerin und der Logistikdienstleister am 11. März 2021 vereinbart, dass die Schuldnerin einen Gesamtbetrag i.H.v. EUR 1,75 Mio. (netto) leistet. Dieser wurde von der Schuldnerin am 18. März 2021 geleistet. Zeitgleich wurden Verhandlungen über eine Anpassung der bestehenden Verträge aufgenommen und eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte der Schuldnerin nach den §§ 103 ff. InsO unberührt lässt und dem Logistikdienstleister ein Kündigungsrecht für den Fall gewährt, dass sich die Parteien entweder nicht bis zum Ablauf des 15. Juni 2021 auf eine Neufassung des Logistikvertrages verständigt haben oder es vor dem 15. Juni 2021 zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin kommt. Die Schuldnerin und der Logistikdienstleister haben sich am 23. Juni 2021 darauf geeinigt, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin eine weitere Interimsvereinbarung abzuschließen; auch insoweit bleiben die Rechte der Schuldnerin nach den §§ 103 ff. InsO unberührt.

Zudem wurden Gespräche mit einem alternativen Logistikdienstleister aufgenommen. Mit diesem wurde bereits die Möglichkeit einer zukünftigen Zusammenarbeit auf der Basis eines detaillierten Term-Sheets vereinbart.

4. Vereinbarung mit Banken

Im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung wurde zwischen der Schuldnerin und der Deutschen Bank AG (Konsortialführerin), der Commerzbank AG und der Bayerischen Landesbank die Zurverfügungstellung eines unechten Massekredits vereinbart. Im Zuge dessen wurde der Schuldnerin im Februar 2021 ein Betrag i.H.v. EUR 4.607.923,75 zur Verfügung gestellt. Dies ermöglichte es der Schuldnerin, der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG unter Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung im Februar 2021 die Zurverfügungstellung eines echten Massekredits über insgesamt EUR 20 Mio. durch ALTERI INVESTMENTS II, SCSP zu vereinbaren (siehe oben B.II.4.2). Der unechte Massekredit wurde inzwischen vollständig zurückgeführt.

Nach Valutierung des von ALTERI INVESTMENTS II, SCSP gewährten Massekredits wurde der zuvor für Februar 2021 gewährte unechte Massekredit zurückgeführt sowie die Sicherungsrechte der Deutschen Bank AG (Konsortialführerin), der Commerzbank AG und der Bayerischen Landesbank abgelöst. Die verbleibende Kreditsumme diente zur Finanzierung der Betriebsfortführung im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen Investor und Massekreditgeber soll der Massekredit grundsätzlich in zwei Tranchen im dritten und vierten Quartal 2021 aus der erwirtschafteten Liquidität zurückgeführt werden.

5. WSF-Darlehen

Darüber hinaus wurde die Schuldnerin mit Beschluss des Insolvenzgerichts vom 12. Mai 2021 im Wege der Einzelermächtigung dazu ermächtigt, einen weiteren Massekredit beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) aufzunehmen. Hierauf wurde der Schuldnerin am 14. Mai 2021 eine Kreditlinie des WSF über insgesamt EUR 10 Mio. gewährt („**WSF-Darlehen**“). Das WSF-Darlehen setzt sich aus zwei Tranchen mit einem Volumen von jeweils EUR 5 Mio. zusammen. Das Darlehen konnte von der Schuldnerin bis zum 30. Juni 2021 in Anspruch genommen werden. Insgesamt hat die Schuldnerin das Darlehen i.H.v. EUR 10 Mio. in Anspruch genommen. Die Rückzahlungsverpflichtung aus der Inanspruchnahme des WSF-Darlehens ist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens, d.h. Bestätigung dieses Insolvenzplans gem. § 248 InsO und Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 258 InsO, nachrangig gegenüber den Kosten des Insolvenzverfahrens und allen Masseverbindlichkeiten gem. § 54 und § 55 InsO, aber vorrangig vor den Forderungen der Insolvenzgläubiger gem. §§ 38 f. InsO und allen bestehenden und zukünftigen Eigenkapitalkomponenten sowie sämtlichen Forderungen von Gesellschaftern (sog. Phase 1). Ab der Beendigung des Insolvenzverfahrens ist die Rückzahlungsverpflichtung aus der Inan-

spruchnahme des Darlehens nachrangig gegenüber allen Drittgläubigern, aber vorrangig gegenüber allen jeweils bestehenden Eigenkapitalkomponenten sowie sämtlichen Forderungen von Gesellschaftern (sog. Phase 2). Ab dem Zeitpunkt des Übergangs in Phase 2 hat das Darlehen eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 und ist schrittweise ab dem 31. Dezember 2023 zurückzuführen.

6. Vereinbarungen mit Vermietern

Die Schuldnerin plant derzeit, insbesondere auch nach den Abstimmungen mit dem Investor, eine gewisse Anzahl von Modemärkten zum Zwecke der leistungswirtschaftlichen Sanierung zu schließen. Derzeit laufen die entsprechenden erforderlichen Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern zum Abschluss eines Sozialplans mit Interessenausgleich.

Als weiteren Sanierungsschritt hat die Schuldnerin zeitnah nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung Verhandlungen mit den Vermietern aufgenommen. Gegenstand der Verhandlungen sind Sanierungsbeiträge der Vermieter im Wege von Mietreduktionen, verlorenen Zuschüssen, Streichung von für die Schuldnerin nachteiligen Vertragsklauseln im Rahmen sog. triple-net-Mietverträge, etc. Geplant ist dabei eine Reduktion der jährlichen Mietkosten um voraussichtlich 15%.

IV. Investorenprozess

Nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung für die Schuldnerin, die Adler Mode GmbH, die Adler Orange GmbH & Co. KG und die Adler Orange Verwaltung GmbH am 12. Januar 2021 wurde ein strukturierter M&A-Prozess für den Verkauf der Adler-Gruppe unter der Leitung der M&A-Beratung One Square Advisors angestoßen.

Im Rahmen des Verkaufsprozesses wurden weltweit 87 potenzielle Interessenten angeschrieben, wovon 27, im Wesentlichen europäische Investoren, weiterführendes Interesse bekundeten und Zugang zu umfangreichen Informationen erhielten (u.a. Informationsmemorandum und Zugang zum Datenraum).

Nach der Sichtung weiterer Informationen wurden bis zum 12. April 2021 sieben indikative Angebote abgegeben. Im weiteren Verlauf sind zwei weitere Investoren in den Prozess eingestiegen.

Am 20. Juni 2021 lagen dem Gläubigerausschuss insgesamt drei verbindliche Angebote vor. Der Ausschuss entschied sich aufgrund der Prozesssicherheit und der in Aussicht gestellten Befriedigung der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO für das Angebot der Zeitfracht Holding GmbH („Investor“ oder „Zeitfracht“).

Gleiss Lutz

1. Abschluss einer Investorenvereinbarung mit der Zeitfracht Holding GmbH

Die Verpflichtungen des Investors im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldnerin ergeben sich aus der am 1. Juli 2021 abgeschlossenen Investorenvereinbarung („**Investorenvereinbarung**“).

Für den Erwerb sämtlicher Anteile an der Schuldnerin und damit (mittelbar) der gesamten Adler-Gruppe zahlt der Investor nach den Maßgaben der Investorenvereinbarung einen Kaufpreis bestehend aus den folgenden Komponenten:

- Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) („**Kapitaleinlage**“);
- Zuzahlung in das Eigenkapital der Schuldnerin (Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) in Höhe von EUR 8.000.000 (in Worten: Acht Millionen Euro) („**Zuzahlung 1 Gruppe**“). Die Zuzahlung 1 Gruppe steht (neben der Bedienung von Verfahrenskosten, Abfindungs-, Sozialplanzahlungen und Sicherheitenablösen sowie der Finanzierung von Anfechtungsprozessen) auch zur Befriedigung nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO der Schuldnerin, der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG zur Verfügung;
- Weitere Zuzahlung in Höhe von EUR 9.000.000 (in Worten: Neun Millionen Euro) („**Zuzahlung 2 Gruppe**“), die ausschließlich dazu bestimmt ist, Verbindlichkeiten gegenüber nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO der Schuldnerin, der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG zu begleichen, und die sich auf EUR 1 zu EUR 1-Basis um den Betrag reduziert, um den (i) der Warenbestand der Adler-Gruppe EUR 37.000.000 unterschreitet sowie (ii) der Zielwert für die Summe der noch nicht bezahlten Bestellungen der Adler Gruppe EUR 41.000.000 unterschreitet, im Hinblick auf (i) und (ii) jeweils zum Stichtag 31. August 2021 und auf Basis der Planungs- und Buchhaltungsstandards der Adler Parteien; ein Teil der Zuzahlung 2 Gruppe in Höhe von EUR 2.000.000 wird am 31. März 2023 fällig und soll bis 30. April 2023 an die Gläubiger gezahlt werden.
- Außerdem zahlt der Investor eine weitere Zuzahlung („**Zuzahlung 3 Gruppe**“), die ausschließlich dazu bestimmt ist, Verbindlichkeiten gegenüber nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO der Schuldnerin, der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG zu begleichen, in Höhe von 30 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III endgültig bewilligten Betrags, ggf. zuzüglich 30 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligten Betrags.

2. Beiträge des Investors und Höhe der Gläubigerbefriedigung

Daraus ergibt sich, dass Zahlungen an die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO **aller drei** Insolvenzmassen **in Höhe von EUR 9.000.000** gesichert sind, da eine Unterschreitung der Schwellenwerte sehr unwahrscheinlich ist. Bei positivem Geschäftsverlauf kann sich die

Gleiss Lutz

Gläubigerbefriedigung durch Investorenbeiträge auf insgesamt bis zu **EUR 20.600.000** erhöhen. Die Befriedigung durch Investorenbeiträge könnte sogar noch höher ausfallen, falls sich die gesetzlichen Zuschüsse der Überbrückungshilfe III noch erhöhen sollten oder die Adler Gruppe (unerwartet doch) für die „Ü III Plus“ Hilfe qualifizieren sollte.

3. Aufteilung der Beiträge auf die Insolvenzmassen

Die Zuzahlung 1 Gruppe und die Zuzahlung 2 Gruppe entfallen zu 90,7 % auf die Schuldnerin, zu 5,3 % auf die Adler Mode GmbH und zu 4,0 % auf die Adler Orange GmbH & Co. KG. Die Zuzahlung 3 Gruppe entfällt zu 91,5 % auf die Schuldnerin, zu 5,0 % auf die Adler Mode GmbH und zu 3,5 % auf die Adler Orange GmbH & Co. KG. Dieser Kaufpreis-/Kostenallokation liegt das folgende Berechnungsschema zugrunde:

Übersicht Quoten-Ermittlung zur Kaufpreis-/Kostenallokation								
	Anzahl Filialen (per 31.05.2021)		Kostenquote gem. Gerloff/Lebler		Überbrückungs- hilfe III ⁽¹⁾		Liquidationswert ⁽²⁾	
	Anzahl	Anteil %	€ Mio.	Anteil %	€ Mio.	Anteil %	€ Mio.	Anteil %
Adler Modemärkte AG	123	86,6%	n.a.	89,0%	37,5	91,5%	27,6	90,7%
Adler Mode GmbH	12	8,5%	n.a.	6,0%	2,0	5,0%	1,6	5,3%
Adler Orange GmbH & Co. KG	7	4,9%	n.a.	5,0%	1,4	3,5%	1,2	4,0%

Hinweis: Quotenberechnung auf eine Nachkommastelle gerundet

Aufgrund der Zusagen und Vereinbarungen mit dem Investor in der Investorenvereinbarung sind aus Sicht der Schuldnerin Beträge für die nicht nachrangigen Gläubiger **in Höhe von ca. EUR 8,2 Mio.** sicher zu erwarten. Bei positiver Geschäftsentwicklung kann sich **dieser Betrag auf bis zu EUR 18,7 Mio.** erhöhen.

Übersicht Gläubigerbefriedigung - Adler Modemärkte AG	
€ Mio.	
Aus-/Absonderungsrechte (besicherte Gläubiger)	
Vermieterpfandrechte	1,7
Eigentumsvorbehalt	1,0
Sicherheitenablose Adler AT (in Verhandlung)	0,5
Summe	2,7
Befriedigung Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO	
Fixbetrag	8,2
zzgl. Variabler Betrag	15,4
zzgl. Zuzahlung bei Erhalt Ü3-Hilfen	18,7

4. Treuhandvertrag

Die Schuldnerin und der Investor werden am oder um den 1. Juli 2021 einen Treuhandvertrag mit Herrn Tobias Wahl („Treuhandhändler“) abschließen („Treuhandvertrag“) und gemäß dem Treuhandvertrag ein Treuhandkonto einrichten („Treuhandkonto“).

Der Investor wird eine Zahlung in Höhe der Kapitaleinlage zuzüglich der Zuzahlung I (wie unter Ziffer B.V.6.1.1 definiert), also einen Betrag in Höhe von EUR 10.256.000 am oder um den 1. Juli 2021 auf das Treuhandkonto leisten. Weitere Beträge werden bei jeweiliger Fälligkeit auf das Treuhandkonto eingezahlt. Für Beträge, die später fällig werden und noch nicht auf das Treuhandkonto eingezahlt worden sind, hat sich die Zeitfracht KGaA der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Auf diese Weise sind die vom Investor zu erbringenden Zahlungen rechtlich abgesichert.

5. Verpflichtungserklärung des Investors

Die Verpflichtungserklärung des Investors gem. § 230 Abs. 3 InsO („**Verpflichtungserklärung**“) ist dem Plan als Anlage 1 beigelegt. Darin verpflichtet sich der Investor für den Fall, dass der Beschluss des Insolvenzgerichts, mit dem dieses den Insolvenzplan bestätigt, rechtskräftig geworden ist (§ 258 Abs. 1 InsO), gegenüber der Schuldnerin und dem Sachwalter, die Kapitaleinlage zu leisten und die weiteren Zuzahlungen bei Fälligkeit zu erbringen.

V. Struktur und Ziele dieses Insolvenzplans

1. Ziele des Insolvenzplans

1.1 Allgemeines

Grundsätzliches Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es gemäß § 1 Satz 1 InsO, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös nach Maßgabe des Insolvenzrechts an die Gläubiger verteilt wird. In einem Insolvenzplan können von einer solchen Regelabwicklung abweichende Regelungen, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die einzelnen Gläubiger durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne den Insolvenzplan stünden.

Wesentliche Ziele dieses Insolvenzplans sind daher die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger und die Fortführung der Schuldnerin und ihres Unternehmens. Der Insolvenzplan ermöglicht den Erhalt der Schuldnerin als Rechtsträger und ihrer mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen. Im Einzelnen:

1.2 Investorenlösung und –konzept

Das Ziel der best- und schnellstmöglichen Gläubigerbefriedigung wird u.a. ermöglicht durch den Einstieg eines Investors. Durch den Einstieg des Investors wird, neben der Fortführung des Unternehmens, die Sanierung und Neuausrichtung der Adler-Gruppe weiterentwickelt und abgeschlossen.

Das Investorenkonzept von Zeitfracht sieht einen mehrstufigen, diversifizierten Ansatz vor.

Gleiss Lutz

- Zeitfracht stellt mit seinen Fulfillment-Leistungen eine Abwicklung des kompletten Warenflusses von der Auftragsannahme und -bearbeitung über die Lagerung, den Versand, die Rechnungsstellung, Retourenbearbeitung sowie weitere Services zur Verfügung.
- Im Einkauf wird eine Nutzung des zentralen Materialeinkaufs der Zeitfracht-Gruppe erfolgen sowie eine Integration der Transportverträge der KEP-Dienstleister.
- Im Bereich der Logistik ist eine Nutzung der Transportlogistik der Zeitfracht Logistik GmbH kurzfristig vorgesehen. Ebenfalls ist eine perspektivische Übernahme der Distributionslogistik und Reverselogistik an den Zeitfracht-Standorten Erfurt und Heeslingen vorgesehen.
- Die Merchandiser der Zeitfracht-Gruppe werden in Zukunft das Verräumen der Ware in den Filialen und die Rücksendungen vorbereiten.
- Im Bereich der Produktentwicklung ist ein Aufbau von zielgruppenaffinen Adler-Buchabteilungen analog zum Lebensmitteleinzelhandel durch die BuchPartner GmbH vorgesehen. Dieses erlaubt einen Zugriff auf das komplette Buchsortiment inkl. Offline- und Online-Optionen und die Direktbelieferung an den Kunden durch die Zeitfracht GmbH. Des Weiteren ist eine Implementierung von First Wise Zeitfracht Elektronik Displays/Regale mit einem zielgruppenaffinen Sortiment vorgesehen.
- Im Vertrieb und Marketing werden durch die Nutzung der Online-Kompetenzen der cocoad und der Zeitfracht GmbH Steigerungen im E-Commerce Bereich erzielt werden. Dieses beinhaltet einen Präsenzausbau auf Onlinemarktplätzen wie Amazon sowie eine gezielte Vermarktung von einzelnen Adler-Marken im Lebensmitteleinzelhandel.
- In Bezug auf den stationären Handel ist eine Fokussierung auf rentable Filialen sowie Neueröffnungen außerhalb von kritischen Innenstadtlagen vorgesehen in Kombination mit einer sanften Modernisierung einzelner Modemärkte mit dem Ziel, attraktive Einkaufserlebnisse und Themenwelten zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen gezielten Ausbau von attraktiven Fremdmarken sowie eine Etablierung von Shop-in-Shop-Partnern vorzunehmen.

1.3 Entschuldung

Die Adler AG wird durch die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Maßnahmen weitgehend entschuldet (siehe im Einzelnen unter 5.).

1.4 Bessere und schnellere Gläubigerbefriedigung als bei Regelabwicklung

Der Einstieg des Investors führt zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger. Für den Erwerb der Anteile an der Schuldnerin leistet der Investor nach den Maßgaben der Investorenvereinbarung Einlagen und Zuzahlungen in Höhe von EUR 20.600.000. Diese Zuzahlungen stehen – neben eigenen Mitteln der Schuldnerin – zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung. Ohne einen

Erhalt der Schuldnerin als Rechtsträger und eine Entschuldung der Schuldnerin wäre der Investor zu einem Einstieg bei der Schuldnerin und zur Leistung eines Planbeitrages (in Form der Kapitaleinlage und der Zuzahlungen) nicht bereit.

Durch den Insolvenzplan werden die Gläubiger wirtschaftlich bessergestellt als im Fall einer Regelabwicklung. Im Fall einer Regelabwicklung würden sämtliche Vermögensgegenstände der Schuldnerin durch Einzelveräußerung im Wege der Liquidation verwertet. Danach wäre bei einer Regelabwicklung keine Insolvenzquote zu erwarten (vgl. hierzu ausführlich unten unter B.VII.). Eine Fortführung des Unternehmens kann im Hinblick auf die Ermittlung der voraussichtlichen Gläubigerbefriedigung ohne Plan nicht unterstellt werden, da ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Unternehmensfortführung ohne den Plan nicht möglich und damit i.S.d. § 220 Abs. 2 S. 4 InsO aussichtslos ist. Siehe zur Vergleichsrechnung auch noch unten VII.

2. Markt- und Wettbewerbsumfeld der Schuldnerin

Der Textileinzelhandel war zuletzt stark durch die COVID-19 Pandemie beeinträchtigt. Marktschließungen und die daraus resultierenden Umsatzeinbußen führten zu einer starken Belastung des gesamten Marktumfelds. Für die Zeit nach der COVID-19 Pandemie erwartet die Schuldnerin eine allgemeine Markterholung. Hierbei wird erwartet, dass die Schuldnerin in den kommenden Jahren zusätzlich von der stetig wachsenden Zielgruppe der über 50-Jährigen profitieren kann. Zudem wird die starke Ausweitung des E-Commerce durch den eigenen Onlineshop und die Kooperation mit mehreren Online-Retailern als Wachstumstreiber gesehen. Eine weitere Stärke der Schuldnerin liegt darin, dass auch nach der COVID-19 Pandemie davon auszugehen ist, dass für die Zielgruppe der Schuldnerin weit weniger Wettbewerbsdruck herrschen wird, als es für den eine jüngere Zielgruppe ansprechenden Einzelhandel der Fall ist, da der kommerzielle Erfolg der Schuldnerin weit weniger mit dem Aufgreifen aktueller Modetrends verbunden ist. Darüber hinaus verfügt die Schuldnerin über ein überaus effektives Kundenbindungsprogramm mit über neun Millionen Inhabern einer Adler-Kundenkarte. Schließlich ist die Schuldnerin eine der führenden Anbieter von Mode in Übergrößen, was aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Trends der zunehmenden Konfektionsgröße auch bei jüngeren Generationen zusätzliches Marktpotenzial generieren kann.

3. Leitbild der restrukturierten Schuldnerin

Die Schuldnerin wird durch die im Insolvenzplan vorgesehenen Maßnahmen von ihren Finanzverbindlichkeiten befreit und ist damit im Wesentlichen schuldenfrei. Hierbei werden auch gruppeninterne Drittsicherheiten, die durch Konzerngesellschaften der Adler-Gruppe gestellt wurden, in den Insolvenzplan miteinbezogen und abgelöst.

Die Schuldnerin wird nach dem Erwerb der Anteile an der Schuldnerin durch den Investor im Wege des Insolvenzplans grundsätzlich im Ganzen fortgeführt. Dies hat den Vorteil, dass Mietverträge sowie das Adler-Kundenkartensystem mit den bestehenden Karteninhabern ohne Zustimmungserklärungen durch die Vermieter bzw. Kunden fortgeführt werden können.

Gleiss Lutz

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird zudem von der Möglichkeit der Beendigung und Nachverhandlung von für die Schuldnerin nachteiligen Verträgen Gebrauch gemacht, um eine zügige Restrukturierung zu ermöglichen. Neben der Schließung von defizitären Filialen wird eine Reduzierung der Mietzinszahlungen um bis zu 15% angestrebt. Ebenso sollen zahlreiche Lieferantenverträge neu verhandelt werden. Zu den bereits begonnenen Gesprächen mit Logistikdienstleistern siehe oben Ziffer B.III.2.

Die Tochtergesellschaften der Adler AG werden infolge des Erwerbs der Anteile an der Schuldnerin durch den Investor mittelbar übernommen, sodass die Adler-Gruppe in ihrer Gesamtheit erhalten bleibt.

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin auf Basis des Investorenkonzeptes

Für das Geschäftsjahr 2021 (September bis Dezember 2021) geht Zeitfracht aufgrund von Nachwirkungen der Covid19-Pandemie von einem reduzierten Nettoumsatz gegenüber der integrierten Planung (Konzern) von rd. EUR 152,0 Mio. und einem Wareneinsatz von rd. EUR 65,0 Mio. aus. Der Personalaufwand für diesen Zeitraum beträgt EUR 25,8 Mio., basierend auf einem geringeren Schließungsszenario und damit einhergehenden leicht höheren Personalkosten. Zeitfracht geht bei den Kosten für Filiallieferungen sowie Handlingskosten von EUR 3,9 Mio. aus, einer Abweichung gegenüber Plan in Höhe von EUR +1,5 Mio., während aufgrund der verringerten Schließungen die Kosten für Abfindungen bei EUR 0,3 Mio. liegen werden. Etwaige insolvenzbedingte Sondereffekte sind hier ebenfalls erfasst.

Für die folgenden Geschäftsjahre geht Zeitfracht von folgenden Geschäftszahlen aus:

Konzern - Gewinn - und Verlustrechnung				
	2022	2023	2024	2025
€ Mio.	Plan	Plan	Plan	Plan
Nettoumsatz	402,3	451,1	496,4	539,2
EBITDA	10,9	25,9	34,2	40,9
EBIT	5,2	19,2	26,7	32,8
Jahresüberschuß	4,6	15,8	21,4	26,5

5. Entschuldung und Rekapitalisierung der Schuldnerin

Die Schuldnerin soll im Wesentlichen durch die folgenden Maßnahmen entschuldet und rekapitalisiert werden:

5.1 Kapitalmaßnahmen der Schuldnerin

Im gestaltenden Teil des Plans sind folgende Kapitalmaßnahmen vorgesehen:

Das Grundkapital der Adler AG wird auf EUR 0 (in Worten: Null Euro) herabgesetzt und anschließend von EUR 0 (in Worten: Null Euro) um EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen

Gleiss Lutz

Euro) auf EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) gegen Ausgabe von 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen) neuen Aktien zum Nominalwert von je EUR 1 (in Worten: ein Euro) (die „**Neuen Aktien**“) erhöht.

Die Kapitalherabsetzung wird nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß § 229 ff. AktG durchgeführt, da sie dem Ausgleich von Wertminderungen und der Deckung sonstiger Verluste dient. Eine vereinfachte Kapitalherabsetzung ist hier zulässig, da das Eigenkapital der Schuldnerin aufgrund der bestehenden Überschuldung vollständig aufgezehrt ist.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Adler AG wird ausgeschlossen; es wird ausschließlich der Investor zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassen. Der Bezugsrechtsausschluss ist aufgrund der Insolvenzsituation sachlich gerechtfertigt. Aufgrund der Überschuldung der Schuldnerin sind die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der bisherigen Aktionäre an der Schuldnerin wirtschaftlich wertlos. Auch bei einer Verwertung des Vermögens der Schuldnerin in einem Regelin Insolvenzverfahren ohne Insolvenzplan würden die bisherigen Aktionäre keine Aussicht auf eine Teilhabe an den Verwertungserlösen und an einem Erhalt ihrer Mitgliedschaft haben.

Der Investor wird die neuen Aktien durch eine schriftliche Erklärung („**Zeichnungsschein**“), deren Entwurf dem Insolvenzplan als Anlage 2 beigelegt ist, gegen Zahlung einer Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) zeichnen (die „**Kapitaleinlage**“).

Zudem sollen das in der Satzung der Schuldnerin vorgesehene bestehende Genehmigte Kapital 2020, das Bedingte Kapital 2020 sowie die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen aufgehoben werden.

5.2 Zuzahlungen in die Kapitalrücklage

Der Investor leistet zudem die unter Ziffer B.V.6. dargestellten Zuzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

5.3 Handlungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Kapitalmaßnahmen und den Zuzahlungen

Die Verpflichtungen des Investors im Zusammenhang mit den Kapitalmaßnahmen und den Zuzahlungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Erklärung gemäß § 230 Abs. 3 InsO.

Die Schuldnerin ist aufgrund der Investorenvereinbarung verpflichtet, gegenüber dem Investor die Gutschrift der Kapitaleinlage und der Zuzahlung zu bestätigen und unmittelbar nach der Gutschrift den Antrag auf Eintragung der Kapitalmaßnahmen bei dem zuständigen Handelsregister zu stellen.

5.4 Langfristige Finanzierung

Ab dem Tag der Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister wird der Investor der Adler Modemärkte AG und den anderen Gruppengesellschaften ein Gesellschafterdarlehen bis zu einem **Betrag von EUR 24.000.000** und einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten zur Verfügung stellen, das gegenüber Drittgläubigern nachrangig ist.

Mit der in den Unternehmen verbleibenden Kapitaleinlage iHv EUR 3 Mio., der in den Gruppengesellschaften bei Übertragung auf den Investor vorzuhaltenden Mindestliquidität und dem in B.V.1.2 skizzierten Investorenkonzept verfügen die Adler Modemärkte AG und die ihr nachgeordneten Gesellschaften über ausreichende Liquidität, um im Planungshorizont und unter Zugrundelegung der Planungsprämissen wieder in die Gewinnzone zurückkehren zu können.

6. Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch den Insolvenzplan

6.1 Planquote und Zusätzliche Planquoten

Die Inhaber von Quotenansprüchen haben Anspruch auf die Planquote und die Zusätzlichen Planquoten 1-4. Aufgrund der Zusagen und Vereinbarungen mit dem Investor in der Investorenvereinbarung sind aus Sicht der Schuldnerin Beträge für die nicht nachrangigen Gläubiger **in Höhe von ca. EUR 8,2 Mio.** sicher zu erwarten. Bei positiver Geschäftsentwicklung kann sich **dieser Betrag auf bis zu EUR 18,7 Mio.** erhöhen. Die Befriedigung durch Investorenbeiträge könnte sogar noch höher ausfallen, falls sich die gesetzlichen Zuschüsse der Überbrückungshilfe III noch erhöhen sollten oder die Adler-Gruppe (unerwartet doch) für die „Ü III Plus“ Hilfe qualifizieren sollte. Die Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger kann sich weiter erhöhen, falls Sonderaktiva verwirklicht werden sollten.

6.1.1 Planquote iHv bis zu EUR 7.256.000

Der als Planquote an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt von Quotenzahlungen berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Planquote**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem zur Befriedigung der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Teil einer Zuzahlung des Investors in das Eigenkapital der Adler AG (Zuzahlung in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die insgesamt EUR 7.256.000 beträgt (die „**Zuzahlung 1**“). Die Zuzahlung 1 steht voraussichtlich mindestens in Höhe von EUR 3.446.600 zur Befriedigung der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung, kann sich aber bei positivem Geschäftsverlauf, und gleichbleibend prognostizierten Kosten, auf den vollen Betrag von EUR 7.256.000 erhöhen. Sollte sich – entgegen der Planungsprämisse – der Geschäftsverlauf negativ entwickeln oder sich die Kosten erhöhen, kann sich der aus der Zuzahlung 1 für die Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehende Betrag bis auf EUR 0 reduzieren.

6.1.2 **Zusätzliche Planquote 1 iHv EUR 6.349.000**

Der als Zusätzliche Planquote 1 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 1**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem **ersten Teil** (EUR 6.349.000) einer Zuzahlung des Investors in Höhe von insgesamt EUR 8.163.000 (die Zuzahlung in Höhe von EUR 8.163.000 im Folgenden die „**Zuzahlung 2**“ und die EUR 6.349.000 der „**Erste Teil der Zuzahlung 2**“). Der für die Zusätzliche Planquote 1 zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem Ersten Teil der Zuzahlung 2 iHv bis zu EUR 6.349.000.

Die Zuzahlung 2 reduziert sich nach dem Mechanismus in der Investorenvereinbarung um den Betrag, um den der Warenbestand der Adler-Gruppe EUR 37.000.000 unterschreitet sowie (ii) um den weiteren Betrag, um den der Zielwert für die Summe der noch nicht bezahlten Bestellungen der Adler-Gruppe EUR 41.000.000 unterschreitet. Im Hinblick auf (i) und (ii) sind jeweils der Stichtag 31. August 2021 und die Planungs- und Buchhaltungsstandards der Adler Parteien maßgeblich.

Aufgrund der Planung ist auch bei negativem Verlauf nicht davon auszugehen, dass die Schwellenwert unterschritten werden. Daher betrachtet die Schuldnerin die Zusätzliche Planquote 1 in voller Höhe als sehr sicher.

6.1.3 **Zusätzliche Planquote 2 iHv 27,45% der bewilligten Überbrückungshilfen (bis zu voraussichtlich EUR 3.294.000)**

Der als Zusätzliche Planquote 2 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 2**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an einer Zuzahlung des Investors in Höhe von 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III endgültig bewilligten Betrags ggf. zuzüglich 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligten Betrags („**Zuzahlung 3**“). Die Zusätzliche Planquote 2 wird nur gezahlt, falls die zuständige Behörde der Adler AG die Überbrückungshilfe III und/oder ggf. die Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligt und auszahlt.

Sollte die Adler-Gruppe bei zeitgerechter Beendigung des Insolvenzverfahren für eine Überbrückungshilfe in maximaler Höhe qualifizieren (derzeit noch ca. EUR 12 Mio.), betrüge die Zusätzliche Planquote 2 EUR 3.294.000.

6.1.4 **Zusätzliche Planquote 3 für Sonderaktiva**

Der als Zusätzliche Planquote 3 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 3**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem Betrag, der nicht aus den Zuzahlungen 1 bis 3 stammt, sondern aus der Verwirklichung von Sonderaktiva, wie Insolvenzanfechtungen, und aus einem eventuell nicht verwendeten Teil des Prozessbetrags (wie unter Ziffer C.VIII.7

Gleiss Lutz

definiert). Diese Mittel verbleiben wirtschaftlich nicht im Unternehmen und stehen daher wirtschaftlich nicht dem Investor (sondern den Gläubigern) zu.

6.1.5 Zusätzliche Planquote 4 iHv EUR 1.814.000

Der als Zusätzliche Planquote 4 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 4**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem zweiten Teil der Zuzahlung 2 in Höhe von bis zu EUR 1.814.000, der rechnerisch nach der gemäß Ziffer C.IV.2 Satz 2 vorzunehmenden Reduzierung und Abzug des Ersten Teils der Zuzahlung 2 verbleibt und bis zum 30. April 2023 an die Gläubiger gezahlt werden soll. Aufgrund der Planung ist auch bei negativem Verlauf nicht davon auszugehen, dass die Schwellenwert unterschritten werden. Daher betrachtet die Schuldnerin die Zusätzliche Planquote 4 als sehr sicher.

6.2 Berechtigte Empfänger

Die folgenden Insolvenzforderungen der Gläubiger in den Gruppen 1, 2 (soweit der PSV die Quotenansprüche hat), 3 und 4 (vgl. zur Gruppenbildung unten Ziffer B.VI.) berechtigen zum Erhalt von Quotenzahlungen: (i) nach § 178 InsO zur Insolvenztabelle festgestellte Insolvenzforderungen, (ii) nach Beendigung des Insolvenzverfahrens von der Schuldnerin anerkannte Insolvenzforderungen, (iii) in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellte Insolvenzforderungen und (iv) für den Ausfall festgestellte Insolvenzforderungen, soweit gegenüber der Schuldnerin auf die abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde oder der Ausfall nachgewiesen worden ist.

7. Weitere Regelungen des Insolvenzplans

7.1 Rückgriffsrechte Dritter

Mögliche Rückgriffsforderungen Dritter sind nach Maßgabe des § 254 Abs. 2 S. 2 InsO erlassen.

7.2 Rechte der Absonderungsberechtigten

Das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, wird vom Plan nicht berührt (§ 223 Abs. 1 S. 1 InsO).

7.3 Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Sämtliche Ansprüche, die gegen die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) aufgrund von deren Beitritt als Garantin zum Konsortialkredit bestehen (siehe unter Ziffer B.II.4.2), werden durch diesen Insolvenzplan vollständig erlassen. Die diesbezügliche Zustimmungserklärung der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) ist dem Plan als Anlage 3 beigelegt (§ 230 Abs. 4 InsO).

7.4 Fortsetzung der Gesellschaft

Der Insolvenzplan sieht gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG die Fortsetzung der Gesellschaft vor.

7.5 Planbedingungen

Der Insolvenzplan enthält Planbedingungen im Sinne von § 249 S. 1 InsO. Die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans setzt daher voraus, dass dem Insolvenzgericht vom Sachwalter (bzw. bei Aufhebung der Eigenverwaltung vom Insolvenzverwalter) angezeigt wird, dass die Planbedingungen erfüllt sind oder ordnungsgemäß auf diese verzichtet wurde. Auf die Planbedingungen verzichten können die Schuldnerin und der Investor nur gemeinsam, nur schriftlich und nur soweit dies nach geltendem Recht möglich ist.

Der Insolvenzplan enthält die folgenden Planbedingungen:

- (a) Fusionskontrollfreigabe (vgl. im Einzelnen unten Ziffer C.V.1.1);
- (b) Verbindliche Auskunft des Finanzamts (vgl. im Einzelnen unten Ziffer C.V.1.2);
- (c) Annahme des Insolvenzplans der Adler Mode GmbH und des Insolvenzplans der Adler Orange GmbH & Co. KG durch die jeweilige Beteiligtenversammlung (vgl. im Einzelnen unten Ziffer C.V.1.3).

7.6 Bestrittene, nicht festgestellte, aufschiebend bedingte und für den Ausfall festgestellte Forderungen

Auf bestrittene Forderungen, nicht festgestellte Forderungen, aufschiebend bedingte Forderungen und für den Ausfall festgestellte Forderungen finden die §§ 189 - 192 InsO Anwendung. Auf dem Treuhandkonto wird ein Betrag zurückgehalten, soweit solche Forderungen an den Quotenzahlungen Ende September 2022 nicht teilnehmen.

Ergänzend gelten, soweit gesetzlich zulässig, für diese Forderungen folgende Regelungen:

- (a) Für vom Sachwalter, der Schuldnerin oder von einem Gläubiger bestrittene Forderungen gilt § 189 Abs. 1 InsO mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist von zwei Wochen zum Nachweis der Erhebung einer Klage oder der Aufnahme eines Rechtsstreits gegen die bestreitende Partei mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans beginnt. Der Erhebung der Klage bzw. der Aufnahme des Rechtsstreits bedarf es nicht, wenn der Bestreitende innerhalb dieser Frist seinen Widerspruch zurücknimmt. Die Regelungen in § 179 Abs. 2 und § 189 Abs. 2 InsO gelten entsprechend. Wird die Erhebung der Klage oder die Aufnahme des Rechtsstreits nicht fristgerecht nachgewiesen, wird die Forderung bei einer Verteilung während des Insolvenzverfahrens nicht berücksichtigt. Sie kann bei der Verteilung Ende September 2022 berücksichtigt werden, sofern sie bis Ende August 2022 von

der Schuldnerin anerkannt oder in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist (vgl. Ziffer B.V.6.2).

- (b) Aufschiebend bedingte Forderungen werden erst berücksichtigt, wenn der Eintritt der Bedingung nachgewiesen worden ist.
- (c) Für den Ausfall festgestellte Forderungen werden gemäß § 190 Abs. 1 InsO erst berücksichtigt, wenn der Ausfall nachgewiesen wurde oder der Gläubiger auf die Sicherheit verzichtet hat. Für den Nachweis des Ausfalls bzw. den Verzicht gilt eine Ausschlussfrist bis Ende August 2022. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist werden die Forderungen bei der Verteilung Ende September 2022 nicht berücksichtigt und der auf dem Treuhandkonto insoweit zurückgehaltene Betrag wird aufgelöst.

7.7 Ausschlussfristen für Nachzügler

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 259a und 259b InsO.

7.8 Wiederaufleben von Forderungen

Das Wiederaufleben von Forderungen wird nicht vollständig ausgeschlossen, ein erheblicher Rückstand i.S.d. § 255 Abs. 1 S. 1 InsO tritt jedoch nur ein, wenn die Adler AG eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, der Gläubiger sie schriftlich gemahnt und ihr dabei eine dreimonatige Nachfrist gesetzt hat und diese dreimonatige Nachfrist abgelaufen ist (§ 255 Abs. 3 InsO).

7.9 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt, nachdem (i) die gerichtliche Bestätigung dieses Insolvenzplans rechtskräftig ist und (ii) die Kapitalmaßnahmen gem. Ziffer C.III.2. in das Handelsregister eingetragen wurden. Der Sachwalter wird dem Insolvenzgericht die Eintragung ins Handelsregister anzeigen.

Soweit möglich, soll der Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, so gefasst werden, dass die Wirksamkeit des Beschlusses zum Ende des Monats eintritt, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin vorliegen. Es ist beabsichtigt, dass das Verfahren spätestens mit Wirkung zum Ablauf des 30. August 2021 aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens setzt nicht voraus, dass der Sachwalter (bzw. im Falle einer Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzverwalter) und die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Festsetzung ihrer Vergütung und Auslagen beim Insolvenzgericht beantragt haben oder die Vergütung und Auslagen durch das Insolvenzgericht bereits festgesetzt wurden.

7.10 Planüberwachung

Die Erfüllung des Insolvenzplans wird gemäß §§ 284 Abs. 2, 260 ff. InsO durch den Sachwalter (bzw. im Falle der Aufhebung der Eigenverwaltung durch den Insolvenzverwalter) überwacht. Gemäß der gesetzlichen Regelung besteht der Gläubigerausschuss fort, § 261 Abs. 1 S. 2 InsO.

7.11 Rücktritt und Scheitern des Insolvenzplans

Die Schuldnerin und der Investor haben nach der Investorenvereinbarung beide das Recht, von der Investorenvereinbarung zurückzutreten, unter anderem, wenn die Bedingungen nicht bis zum Ablauf des 30. September 2021 (Long Stop Date) eingetreten sind oder nicht auf diese wirksam verzichtet wurde.

Der Insolvenzplan ist gescheitert, wenn die Schuldnerin oder der Investor von ihrem Rücktrittsrecht gemäß der Investorenvereinbarung Gebrauch machen. Die Schuldnerin und der Investor können zurücktreten, wenn nicht alle Planbedingungen (Fusionskontrollfreigabe, verbindliche Auskunft, Annahme des Insolvenzplans Mode und des Insolvenzplans Orange) bis zum 30. September 2021 eintreten und nicht wirksam auf die nicht eingetretenen Bedingungen verzichtet wurde. Die Schuldnerin kann zudem zurücktreten, wenn der Investor nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans alle von ihm zu erbringenden Vollzugshandlungen (Abgabe der schriftlichen Erklärung (Zeichnungsschein), Zahlung der Kapitaleinlage, Zahlung der fälligen Zuzahlungsbeträge) vollständig vorgenommen hat. Außerdem kann der Investor zurücktreten, wenn die Schuldnerin die von ihr zu erbringenden Vollzugshandlungen (Bestätigung von Gutschriften, Antrag auf Eintragung der Kapitalmaßnahmen) nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der vollständigen Vornahme der Vollzugshandlungen durch den Investor vollständig vorgenommen hat.

Der Insolvenzplan ist zudem gescheitert, falls die Eintragung der Kapitalmaßnahmen (vgl. Ziffer C.III.2.) im Handelsregister endgültig nicht erfolgt.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Sachwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern. Im Falle der Aufhebung der Eigenverwaltung erfolgt die Erklärung durch den Insolvenzverwalter.

VI. Gruppenbildung

Es werden gemäß § 222 InsO die folgenden sechs Gruppen gebildet:

1. Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit

Die Gruppe 1 besteht aus der Bundesagentur für Arbeit.

2. **Gruppe 2: Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

Die Gruppe 2 besteht aus dem Pensionssicherungsverein („PSV“), soweit Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gem. § 9 Abs. 2 BetrAVG auf ihn übergegangen sind. Gem. § 9 Abs. 4 S. 1 BetrAVG wird für den PSV eine eigene Gruppe gebildet, weil der PSV hierauf nicht verzichtet hat.

3. **Gruppe 3: Kreditinstitute mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO**

Die Gruppe 3 besteht aus Banken mit nicht nachrangigen, ungesicherten Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) gegen die Schuldnerin.

Soweit die finanzierenden Banken der Schuldnerin Inhaber nicht nachrangiger, ungesicherter Insolvenzforderungen gegen die Schuldnerin sind, handelt es sich bei ihnen um Beteiligte mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen iSv § 222 Abs. 2 S. 1 InsO. Das Kriterium für die Abgrenzung von Gruppe 4 ist die Bankeneigenschaft der in Gruppe 3 zusammengefassten Gläubiger. Als Banken verfolgen die in Gruppe 3 zusammengefassten Gläubiger eigene, von den übrigen nicht nachrangigen Gläubigern verschiedene wirtschaftliche Interessen. Insbesondere bestehen Landesbürgschaften zur Absicherung des Engagements der Banken bei der Schuldnerin.

4. **Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO**

Die Gruppe 4 besteht aus sämtlichen sonstigen nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO (einschließlich Lieferanten, Vermieter und Arbeitnehmer mit offenen Forderungen oder sonstigen Insolvenzforderungen).

Die Gruppe 4 umfasst außerdem Gruppengesellschaften, soweit diese nicht nachrangige Insolvenzgläubiger sind.

Gruppe 4 umfasst außerdem die Gläubiger, die ihre Forderungen bislang nicht oder nach Maßgabe des § 191 InsO nur als aufschiebend bedingte Forderungen angemeldet haben oder deren Forderungen angemeldet und (teilweise) bestritten wurden und erst später festgestellt oder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens von der Schuldnerin anerkannt oder in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt werden, soweit sich diese Gläubiger nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zuordnen lassen. Die Gruppe 4 umfasst zudem Gläubiger, deren Forderungen nach § 144 Abs. 1 InsO wiederaufleben, soweit sie anfechtbar erlangte Leistungen zur Insolvenzmasse zurückgewährt haben und soweit sich diese Gläubiger nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zuordnen lassen.

Eine Gruppe der Arbeitnehmer nach § 222 Abs. 3 S. 1 InsO ist nicht zu bilden, da die Forderungen der Arbeitnehmer gering sind. Die Bildung einer Gruppe der „Kleingläubiger“ steht nach § 222 Abs. 3 S. 2 InsO im freien Ermessen des Planverfassers und ist hier untunlich.

5. Gruppe 5: Anteilsinhaber

Die Gruppe 5 besteht aus den Anteilsinhabern der Schuldnerin.

Nach § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist im Insolvenzplan für die Anteilsinhaber eine eigene Gruppe zu bilden, wenn deren Anteilsrechte in den Insolvenzplan einbezogen werden. Dies ist für die Anteilsrechte der bisherigen Aktionäre der Schuldnerin der Fall, so dass für sie zwingend eine Gruppe zu bilden ist.

6. Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Die Gruppe 6 besteht aus den Gläubigern, die Ansprüche gegen die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) aufgrund von deren Beitritt als Garantin zum Konsortialkredit haben. Eine Einbeziehung von Mithaftungen verbundener Unternehmen ist gem. § 223a InsO zulässig.

VII. Vergleich zur Regelabwicklung

Aufgrund insolvenzrechtlicher Vorgaben soll durch einen Insolvenzplan kein Beteiligter gegen seinen Willen schlechter gestellt werden, als er voraussichtlich ohne den Insolvenzplan stünde. Dies ist beim vorliegenden Insolvenzplan für die Gläubiger und die Gesellschafter der Schuldnerin gewährleistet.

Der Insolvenzplan ist gegenüber einer Regelabwicklung vorteilhaft. Dies ist aus den folgenden Gründen der Fall:

1. Investorenprozess

Die Schuldnerin hat unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung am 12. Januar 2021 begonnen, einen Investorenprozess einzuleiten. Dieser Prozess wurde unmittelbar nach Antragstellung in enger Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter und dem vorläufigen Gläubigerausschuss eingeleitet, um einen Investor für die Adler-Gruppe zu finden. Zur Unterstützung der Investorensuche wurde der M&A-Berater One Square Advisors beauftragt. Siehe zum Investorenprozess und seinen Ergebnissen oben Ziffer B.IV.

2. Vergleichsrechnung

Im Vergleich der Regelabwicklung mit dem Insolvenzplanszenario ergibt sich, dass die Gläubiger im Insolvenzplan wirtschaftlich bessergestellt werden als ohne den Insolvenzplan. Der Insolvenzplan sieht vor, dass die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO gleichmäßig befriedigt werden und Quotenzahlungen in Höhe der Planquote (wie unten unter Ziffer C.IV.1. definiert) zuzüglich der Zusätzlichen Planquoten 1 bis 4 (wie unten unter Ziffer C.IV.2.

definiert) erhalten. Ohne den Insolvenzplan würden die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO keine Quotenzahlung erhalten.

2.1 Szenario einer Regelabwicklung

2.1.1 Keine Quotenerwartung im Abwicklungsszenario

Eine Fortführung des Unternehmens kann im Hinblick auf die Ermittlung der voraussichtlichen Gläubigerbefriedigung ohne Plan nicht unterstellt werden, da ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Unternehmensfortführung ohne den Plan nicht möglich und damit i.S.d. § 220 Abs. 2 S. 4 InsO aussichtslos ist. Der Investorenprozess als Markttest hat gezeigt, dass kein Bieter Interesse an einer übertragenden Sanierung hatte. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Übertragung bestehender Mietverträge und Kundenkarten nur mit erheblichem Aufwand bzw. überhaupt nicht möglich ist. Diese Einschätzung wurde durch die Andersch AG plausibilisiert.

Als Alternativszenario zu dem Szenario des Insolvenzplans kommt daher nur das Szenario einer Abwicklung in Betracht.

Im Falle einer Abwicklung der Schuldnerin und einer Insolvenz ihrer Tochtergesellschaften wäre selbst bei einer schnellstmöglichen Verwertung des vorhandenen und kontinuierlich an Wert verlierenden Warenbestands nicht mit einer Insolvenzquote zu rechnen. Die Gläubigerbefriedigung betrüge daher **EUR 0**.

2.1.2 Plausibilisierung des Abwicklungsszenarios durch die Andersch AG

Bei einer Liquidation der Schuldnerin stellt sich die Befriedigung der Gläubiger nach den Berechnungen der Andersch AG wie folgt dar:

Liquidation der Adler Modemärkte AG (€ Mio.)



2.2 Szenario des Insolvenzplans

Bei der Implementierung des vorliegenden Insolvenzplans stellt sich die Gläubigerbefriedigung nach den Berechnungen der Andersch AG wie folgt dar:

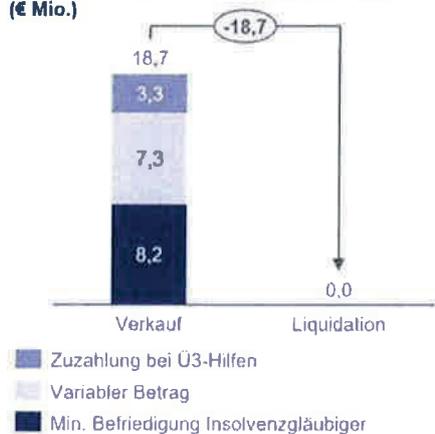
Gleiss Lutz



2.3 Gesamtabwägung

Die im Insolvenzplanszenario zu erwartende Quotenzahlung ist in jedem Fall deutlich höher als die im Szenario der Regelabwicklung zu erwartende Befriedigung, da in letzterem **gar keine Quote** gezahlt würde und im Planszenario **zwischen EUR 8,2 Mio. und 18,7 Mio. möglich** sind (ggf. noch darüber hinaus).

Erlöse zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger der Adler Modemärkte AG i.S.d. § 38 InsO (€ Mio.)



Der Gläubigerausschuss hat sich ausführlich mit dem Vergleich der beiden geschilderten Szenarien auseinandergesetzt. Er hat sich in der Sitzung vom 30. Juni 2021 in einer Gesamtschau aller relevanten Umstände dafür ausgesprochen, dass die Schuldnerin diesen Insolvenzplan beim Insolvenzgericht einreicht, da der Plan gegenüber einer Regelabwicklung vorzuziehen sei.

C. GESTALTENDER TEIL

I. Gruppenbildung

Es werden gemäß § 222 InsO die folgenden sechs Gruppen gebildet:

1. Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit

Die Gruppe 1 besteht aus der Bundesagentur für Arbeit.

2. Gruppe 2: Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die Gruppe 2 besteht aus dem PSV, soweit Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf ihn übergegangen sind (kapitalisierte Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten sowie rückständige Versorgungsleistungen vor Beginn der Einstandspflicht des PSV gemäß § 7 Abs. 1a BetrAVG, ferner rückständige Mitgliedsbeiträge gemäß §§ 10 f., 30i BetrAVG).

3. Gruppe 3: Kreditinstitute mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO

Die Gruppe 3 besteht aus den die Schuldnerin finanzierenden Banken mit nicht nachrangigen, ungesicherten Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) gegen die Schuldnerin.

4. Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO

Die Gruppe 4 besteht aus sämtlichen sonstigen nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO (einschließlich Lieferanten, Vermieter und Arbeitnehmer mit offenen Forderungen oder sonstigen Insolvenzforderungen).

Die Gruppe 4 umfasst außerdem Gruppengesellschaften, soweit diese nicht nachrangige Insolvenzgläubiger sind.

Gruppe 4 umfasst auch die Gläubiger, die ihre Forderungen bislang nicht oder nach Maßgabe des § 191 InsO nur als aufschiebend bedingte Forderungen angemeldet haben oder deren Forderungen angemeldet und (teilweise) bestritten wurden und erst später festgestellt oder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens von der Schuldnerin anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt werden, soweit sich diese Gläubiger nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zuordnen lassen. Die Gruppe 4 umfasst zudem Gläubiger, deren Forderungen nach § 144 Abs. 1 InsO wiederaufleben, soweit sie anfechtbar erlangte Leistungen zur Insolvenzmasse zurückgewährt haben und soweit sich diese Gläubiger nicht einer der Gruppen 1 bis 3 zuordnen lassen.

Gleiss Lutz

5. Gruppe 5: Anteilsinhaber

Die Gruppe 5 besteht aus den Anteilsinhabern der Schuldnerin.

6. Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Die Gruppe 6 besteht aus den Gläubigern, die Ansprüche gegen die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) aufgrund von deren Beitritt als Garantin zum Konsortialkredit haben.

II. Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten

1. Gruppe 1: Bundesagentur für Arbeit

Die Gläubigerin in Gruppe 1 hat Anspruch auf die Planquote (wie unten unter Ziffer C.IV.1. definiert) und die Zusätzlichen Planquoten 1 bis 4 (wie unten unter Ziffer C.IV. definiert) (zusammen „**Quotenansprüche**“) und erhält Zahlungen in Höhe dieser Ansprüche bei Eintritt der Fälligkeit. Sie erlässt i.S.d. § 397 BGB ihre Forderungen gegen die Schuldnerin. Die Schuldnerin nimmt die Erlassangebote an. Der Erlass wird jeweils unmittelbar nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister wirksam; er umfasst auch unbekannte und bedingte Forderungen der Gläubigerin in Gruppe 1 gegen die Schuldnerin. Der Erlass ist für jede Forderung jeweils auflösend bedingt auf die Fälligkeit und Höhe der Quotenansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieses Plans; nur insoweit leben die Forderungen der Gläubigerin in Gruppe 1 gegen die Schuldnerin wieder auf; sie erlöschen sodann mit der Zahlung an die Gläubigerin.

2. Gruppe 2: PSV

2.1 Bestimmung der Forderungshöhe und Feststellungs-Prozedere

Maßgebend für die Höhe der Forderungen des PSV ist ein auf den Stichtag der Insolvenzeröffnung zu erstellendes versicherungsmathematisches Gutachten („**Stichtagsgutachten**“). Dem Stichtagsgutachten werden ein Rechnungszins von 4% gem. § 246 BGB (s. a. BAG v. 18.05.2021 – 3 AZR 317/20) sowie die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aktuellen „Heubeck-Richttafeln“ zugrunde gelegt. Das Stichtagsgutachten enthält die Barwerte der vom PSV gemäß den Bestimmungen des BetrAVG zu sichernden Anwartschaften und Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung, die auf ihn gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG übergehen. Der PSV wird das Stichtagsgutachten aus abwicklungstechnischen Gründen voraussichtlich nicht vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens erstellen können. Daher wird zum Zwecke der Feststellung und Teilhabe an einer Quotenausschüttung gemäß den im Plan vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkten zunächst eine Forderung i.H.v. EUR 2.435.657, basierend auf einer vom PSV erstellten Berechnung, zugrunde gelegt; ferner enthält das Gutachten etwaige weitere angemeldete Forderungen, insbesondere zu vorinsolvenzlich rückständigen Versorgungsleistungen und Mitgliedsbeiträgen.

Der PSV wird dem Planüberwacher eine Kopie des Stichtagsgutachtens zusenden. Die Schuldnerin, der Planüberwacher und der PSV sind sich darüber einig, dass etwaige „Nachmeldungen“ von Forderungen aufgrund des Stichtagsgutachtens als Konkretisierung der dem Grunde nach bereits angemeldeten Forderungen des PSV gelten.

Mit Vorlage des Stichtagsgutachtens des PSV bei der Schuldnerin gelten die Forderungen des PSV als festgestellt, es sei denn, die Schuldnerin weist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Gutachtens dem PSV schriftlich inhaltliche oder rechnerische Fehler nach; Schuldnerin und PSV werden daraufhin den festzustellenden Betrag einvernehmlich bestimmen. Die Quote, welche auf den Differenzbetrag zwischen der auf geschätzter Basis angemeldeten Forderungen des PSV und der endgültigen Forderungen des PSV entfällt, wird von der verpflichteten Partei innerhalb von drei Wochen nach endgültiger Festlegung der Forderungen des PSV gezahlt. Zinsen werden nicht geschuldet.

Vorgenannte Regelungen zur Ermittlung und Behandlung der Forderungen des PSV haben Vorrang vor etwaigen Ausschlussklauseln.

2.2 Besserungsklausel; Quotenanspruch; Erlass; Sicherungsrechte; Rückstände

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG soll im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin die vom PSV zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil von der Schuldnerin wieder übernommen werden. Hierzu treffen die Schuldnerin und der PSV folgende Regelung:

Die Schuldnerin (ggf. mit mittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für die von dem Versorgungsfonds der Adler Modemärkte e.V. geführte Unterstützungskasse; im Folgenden: die „**Unterstützungskasse**“) übernimmt mit Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses rückwirkend zum Stichtag der Insolvenzeröffnung die Fortführung der Zusagen aus betrieblicher Altersversorgung, sofern und soweit der PSV ansonsten nach den Regelungen des BetrAVG einstandsverpflichtet wäre. Von der Fortführungsübernahme ausgenommen ist die Fortführung der Versorgungszusagen zu Gunsten von [REDACTED] und zu Gunsten von [REDACTED]; insoweit übernimmt der PSV dauerhaft die Leistungsverpflichtung aus der betrieblichen Altersversorgung.

Soweit die Schuldnerin (ggf. mit mittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für die Unterstützungskasse) die betriebliche Altersversorgung fortführt, ist der PSV nicht mehr Gläubiger der Schuldnerin bzw. der Unterstützungskasse und hat daher insoweit keine Forderungen gegen die Schuldnerin bzw. die Unterstützungskasse mehr.

Soweit der PSV die Leistungsverpflichtung aus der betrieblichen Altersversorgung dauerhaft übernimmt, hat er die Quotenansprüche und erhält Zahlungen in Höhe dieser Ansprüche bei Eintritt der Fälligkeit. Der PSV erlässt i.S.d. § 397 BGB insoweit seine Forderungen gegen die Schuldnerin. Die Schuldnerin nimmt die Erlassangebote an. Der Erlass wird jeweils unmittelbar

nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen der Adler Modemärkte AG in das Handelsregister wirksam; er umfasst auch unbekannte und bedingte Forderungen des PSV gegen die Schuldnerin. Der Erlass ist für jede Forderung jeweils auflösend bedingt auf die Fälligkeit und Höhe der Quotenansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieses Plans; insoweit leben die Forderungen des PSV gegen die Schuldnerin wieder auf; sie erlöschen sodann mit der Zahlung an den PSV. Etwaige sonstige Wiederauflebensklauseln bleiben unberührt.

Etwaige dem PSV zustehende oder auf ihn übergehende Sicherungs- oder Vermögensrechte (z.B. solche gem. § 9 Abs. 3 BetrAVG), egal ob derzeit bekannt oder unbekannt, bleiben von den Regelungen des vorliegenden Insolvenzplans unberührt und werden im Stichtagsgutachten forderungsmindernd berücksichtigt. Soweit die Schuldnerin (ggf. mit mittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für die Unterstützungskasse) die betriebliche Altersversorgung rückwirkend zum Stichtag der Insolvenzeröffnung fortführt, fallen die Sicherungs- oder Vermögensrechte wieder auf die Schuldnerin bzw. auf die Unterstützungskasse zurück.

Etwaige nach den Bestimmungen des BetrAVG dem Insolvenzschutz unterliegende rückständige Rentenraten wird die Schuldnerin (ggf. mit mittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für die Unterstützungskasse) unverzüglich nach Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses den Betriebsrentnern zum Ausgleich bringen, soweit nicht Versorgungszusagen betroffen sind, für welche der PSV dauerhaft die Leistungsverpflichtung aus der betrieblichen Altersversorgung übernimmt. Soweit die Schuldnerin (ggf. mit mittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für die Unterstützungskasse) rückständige Rentenraten begleicht, ist der PSV nicht mehr Gläubiger der Schuldnerin bzw. der Unterstützungskasse und hat daher insoweit keine Forderungen gegen die Schuldnerin bzw. die Unterstützungskasse mehr.

3. Gruppe 3: Banken mit nicht nachrangigen Forderungen iSv § 38 InsO

Die Gläubiger in Gruppe 3 haben die Quotenansprüche und erhalten Zahlungen in Höhe dieser Ansprüche bei Eintritt der Fälligkeit. Sie erlassen i.S.d. § 397 BGB ihre Forderungen gegen die Schuldnerin. Die Schuldnerin nimmt die Erlassangebote an. Der Erlass wird jeweils unmittelbar nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen der Adler Modemärkte AG in das Handelsregister wirksam; er umfasst auch unbekannte und bedingte Forderungen der Gläubiger in Gruppe 3 gegen die Schuldnerin. Der Erlass ist für jede Forderung jeweils auflösend bedingt auf die Fälligkeit und Höhe der Quotenansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieses Plans; nur insoweit leben die Forderungen der Gläubiger in Gruppe 3 gegen die Schuldnerin wieder auf; sie erlöschen sodann mit der Zahlung an die jeweiligen Gläubiger.

4. Gruppe 4: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO

Die Gläubiger in Gruppe 4 haben die Quotenansprüche und erhalten Zahlungen in Höhe dieser Ansprüche bei Eintritt der Fälligkeit. Sie erlassen i.S.d. § 397 BGB ihre Forderungen gegen die Schuldnerin. Die Schuldnerin nimmt die Erlassangebote an. Der Erlass wird jeweils unmittelbar

Gleiss Lutz

nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister wirksam; er umfasst auch unbekannte und bedingte Forderungen der Gläubiger in Gruppe 4 gegen die Schuldnerin. Der Erlass ist für jede Forderung jeweils auflösend bedingt auf die Fälligkeit und Höhe der Quotenansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieses Plans; nur insoweit leben die Forderungen der Gläubiger in Gruppe 4 gegen die Schuldnerin wieder auf; sie erlöschen sodann mit der Zahlung an die jeweiligen Gläubiger.

5. Gruppe 5: Anteilshaber

Die Gruppe 5 stimmt den unter Ziffer C.III. geregelten gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu.

6. Gruppe 6: Inhaber von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Sämtliche Ansprüche, die gegen die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) aufgrund von deren Beitritt als Garantin zum Konsortialkredit bestehen (siehe unter Ziffer B.II.4.2), sind hiermit vollständig erlassen. Die diesbezügliche Zustimmungserklärung der Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) ist dem Plan als Anlage 3 beigefügt (§ 230 Abs. 4 InsO).

III. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die Schuldnerin

1. Fortsetzung der Schuldnerin

Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG fortgesetzt. Der Beschluss wird wirksam, sobald das Insolvenzverfahren aufgehoben ist.

2. Kapitalmaßnahmen

Das Grundkapital der Adler AG wird auf EUR 0 (in Worten: Null Euro) herabgesetzt und anschließend von EUR 0 (in Worten: Null Euro) um EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) auf EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) gegen Ausgabe von 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen) neuen Aktien zum Nominalwert von je EUR 1 (in Worten: ein Euro) (die „**Neuen Aktien**“) erhöht.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Adler AG wird ausgeschlossen; es wird ausschließlich der Investor zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassen.

Der Investor wird die neuen Aktien durch eine schriftliche Erklärung („**Zeichnungsschein**“), deren Entwurf dem Insolvenzplan als Anlage 2 beigefügt ist, gegen Zahlung einer Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) zeichnen (die „**Kapitaleinlage**“).

3. Aufhebung von Ermächtigungen des Vorstands

Das in § 5 Abs. 5 der Satzung der Schuldnerin niedergelegte Genehmigte Kapital 2020 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitalmaßnahmen gem. Ziffer C.III.2. aufgehoben.

Die von der Hauptversammlung der Schuldnerin vom 8. Oktober 2020 unter TOP 6 (Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020) beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und das in § 5 Abs. 6 der Satzung der Schuldnerin niedergelegte Bedingte Kapital 2020 werden ebenfalls mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitalmaßnahmen gem. Ziffer C.III.2. aufgehoben.

4. Neufassung der Satzung

Die Satzung der Adler AG wird neu gefasst, um die Kapitalmaßnahmen und sonstige in diesem Plan beschlossenen Änderungen, insbesondere die in Ziffer C.III.3. beschlossene Aufhebung von Ermächtigungen des Vorstands, abzubilden.

IV. Quotenansprüche

Die Inhaber von Quotenansprüchen haben Anspruch auf die Planquote und die Zusätzlichen Planquoten 1-4. Aufgrund der Zusagen und Vereinbarungen mit dem Investor in der Investorenvereinbarung sind aus Sicht der Schuldnerin Beträge für die nicht nachrangigen Gläubiger **in Höhe von ca. EUR 8,2 Mio.** sicher zu erwarten. Bei positiver Geschäftsentwicklung kann sich **dieser Betrag auf bis zu EUR 18,7 Mio.** erhöhen. Die Befriedigung durch Investorenbeiträge könnte sogar noch höher ausfallen, falls sich die gesetzlichen Zuschüsse der Überbrückungshilfe III noch erhöhen sollten oder die Adler Gruppe (unerwartet doch) für die „Ü III Plus“ Hilfe qualifizieren sollte. Die Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger kann sich weiter erhöhen, falls Sonderaktiva verwirklicht werden sollten.

1. Planquote iHv bis zu EUR 7.256.000

Der als Planquote an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt von Quotenzahlungen berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Planquote**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem zur Befriedigung der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Teil einer Zuzahlung des Investors in das Eigenkapital der Adler AG (Zuzahlung in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die insgesamt EUR 7.256.000 beträgt (die „**Zuzahlung 1**“). Die Zuzahlung 1 steht voraussichtlich mindestens in Höhe von EUR 3.446.600 zur Befriedigung der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Verfügung, kann sich aber bei positivem Geschäftsverlauf, und gleichbleibend prognostizierten Kosten, auf den vollen Betrag von EUR 7.256.000 erhöhen. Sollte sich – entgegen der Planungsprämisse – der Geschäftsverlauf

negativ entwickeln oder sich die Kosten erhöhen, kann sich der aus der Zuzahlung 1 für die Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehende Betrag bis auf EUR 0 reduzieren.

2. **Zusätzliche Planquote 1 iHv EUR 6.349.000**

Der als Zusätzliche Planquote 1 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 1**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem **ersten Teil** (EUR 6.349.000) einer Zuzahlung des Investors in Höhe von insgesamt EUR 8.163.000 (die Zuzahlung in Höhe von EUR 8.163.000 im Folgenden die „**Zuzahlung 2**“ und die EUR 6.349.000 der „**Erste Teil der Zuzahlung 2**“). Der für die Zusätzliche Planquote 1 zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem Ersten Teil der Zuzahlung 2 iHv bis zu EUR 6.349.000.

Die Zuzahlung 2 reduziert sich nach dem Mechanismus in der Investorenvereinbarung um den Betrag, um den der Warenbestand der Adler-Gruppe EUR 37.000.000 unterschreitet sowie (ii) um den weiteren Betrag, um den der Zielwert für die Summe der noch nicht bezahlten Bestellungen der Adler-Gruppe EUR 41.000.000 unterschreitet. Im Hinblick auf (i) und (ii) sind jeweils der Stichtag 31. August 2021 und die Planungs- und Buchhaltungsstandards der Adler Parteien maßgeblich.

Aufgrund der Planung ist auch bei negativem Verlauf nicht davon auszugehen, dass die Schwellenwert (deutlich) unterschritten werden. Daher betrachtet die Schuldnerin die Zusätzliche Planquote 1 als sehr sicher.

3. **Zusätzliche Planquote 2 iHv 30% der bewilligten Überbrückungshilfen (bis zu voraussichtlich EUR 3.294.000)**

Der als Zusätzliche Planquote 2 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 2**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an einer Zuzahlung des Investors in Höhe von 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III endgültig bewilligten Betrags ggf. zuzüglich 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligten Betrags („**Zuzahlung 3**“). Die Zusätzliche Planquote 2 wird nur gezahlt, falls die zuständige Behörde der Adler AG die Überbrückungshilfe III und/oder ggf. die Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligt und auszahlt.

Sollte die Adler-Gruppe bei zeitgerechter Beendigung des Insolvenzverfahren für eine Überbrückungshilfe in maximaler Höhe qualifizieren (derzeit noch ca. EUR 12 Mio.), betrüge die Zusätzliche Planquote 2 EUR 3.294.000.

4. **Zusätzliche Planquote 3 für Sonderaktiva**

Der als Zusätzliche Planquote 3 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 3**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem Betrag, der nicht aus den Zuzahlungen 1 bis 3 stammt, sondern aus der Verwirklichung von Sonderaktiva, wie Insolvenzanfechtungen, und aus einem eventuell nicht verwendeten Teil des Prozessbetrags (wie unter Ziffer C.VIII.7 definiert). Diese Mittel verbleiben wirtschaftlich nicht im Unternehmen und stehen daher wirtschaftlich nicht dem Investor (sondern den Gläubigern) zu.

5. **Zusätzliche Planquote 4 iHv EUR 1.814.000**

Der als Zusätzliche Planquote 4 an die nach Ziffer C.IV.6 zum Erhalt einer Quotenzahlung berechtigten Gläubiger zu zahlende Betrag („**Zusätzliche Planquote 4**“) entspricht dem quotalen Anteil ihrer quotenberechtigten Forderungen an dem zweiten Teil der Zuzahlung 2 in Höhe von bis zu EUR 1.814.000, der rechnerisch nach der gemäß Ziffer C.IV.2 Satz 2 vorzunehmenden Reduzierung und Abzug des Ersten Teils der Zuzahlung 2 verbleibt und bis zum 30. April 2023 an die Gläubiger gezahlt werden soll. Aufgrund der Planung ist auch bei negativem Verlauf nicht davon auszugehen, dass die Schwellenwert (deutlich) unterschritten werden. Daher betrachtet die Schuldnerin die Zusätzliche Planquote 4 als sehr sicher.

6. **Berechtigte Empfänger**

Die folgenden Insolvenzforderungen der Gläubiger in den Gruppen 1, 2 (soweit der PSV die Quotenansprüche hat), 3 und 4 berechtigen zum Erhalt von Quotenzahlungen: (i) nach § 178 InsO zur Insolvenztabelle festgestellte Insolvenzforderungen, (ii) nach Beendigung des Insolvenzverfahrens von der Schuldnerin anerkannte Insolvenzforderungen, (iii) in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellte Insolvenzforderungen und (iv) für den Ausfall festgestellte Insolvenzforderungen, soweit gegenüber der Schuldnerin auf die abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde oder der Ausfall nachgewiesen worden ist.

7. **Bestrittene Forderungen, nicht festgestellte Forderungen, aufschiebend bedingte Forderungen und für den Ausfall festgestellte Forderungen**

Auf bestrittene Forderungen, nicht festgestellte Forderungen, aufschiebend bedingte Forderungen und für den Ausfall festgestellte Forderungen finden die §§ 189 - 192 InsO Anwendung. Auf dem Treuhandkonto wird ein Betrag zurückgehalten, soweit solche Forderungen an den Quotenzahlungen Ende September 2022 nicht teilnehmen.

Ergänzend gelten, soweit gesetzlich zulässig, für diese Forderungen folgende Regelungen:

- (a) Für vom Sachwalter, von der Schuldnerin oder von einem Gläubiger bestrittene Forderungen gilt § 189 Abs. 1 InsO mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist von zwei Wochen

zum Nachweis der Erhebung einer Klage oder der Aufnahme eines Rechtsstreits gegen die bestreitende Partei mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans beginnt. Der Erhebung der Klage bzw. der Aufnahme des Rechtsstreits bedarf es nicht, wenn der Bestreitende innerhalb dieser Frist seinen Widerspruch zurücknimmt. Die Regelungen in § 179 Abs. 2 und § 189 Abs. 2 InsO gelten entsprechend. Wird die Erhebung der Klage oder die Aufnahme des Rechtsstreits nicht fristgerecht nachgewiesen, wird die Forderung bei einer Verteilung während des Insolvenzverfahrens nicht berücksichtigt. Sie kann bei der Verteilung Ende September 2022 berücksichtigt werden, sofern sie bis Ende August 2022 von der Schuldnerin anerkannt oder in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist (vgl. Ziffer C.IV.6.).

- (b) Aufschiebend bedingte Forderungen werden erst berücksichtigt, wenn der Eintritt der Bedingung nachgewiesen worden ist.
- (c) Für den Ausfall festgestellte Forderungen werden gemäß § 190 Abs. 1 InsO erst berücksichtigt, wenn der Ausfall nachgewiesen wurde oder der Gläubiger auf die Sicherheit verzichtet hat. Für den Nachweis des Ausfalls bzw. den Verzicht gilt eine Ausschlussfrist bis Ende August 2022. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist werden die Forderungen bei der Verteilung Ende September 2022 nicht berücksichtigt und der auf dem Treuhandkonto insoweit zurückgehaltene Betrag wird aufgelöst.

8. Forderungsprüfungen

Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin erfolgt die Forderungsprüfung und Forderungsfeststellung durch den Sachwalter (bzw. bei Aufhebung der Eigenverwaltung durch den Insolvenzverwalter), nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch die Schuldnerin.

9. Ausschlussfristen für Nachzügler

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 259a und 259b InsO.

10. Fälligkeit

Die erste Auszahlung auf die Planquote und die Zusätzlichen Planquoten 1 und 2 erfolgt Ende September 2022. Die Schuldnerin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, eine erste Auszahlung bereits vor Ende September 2022 vorzunehmen. Die Zusätzliche Planquote 3 soll ausgezahlt werden, nachdem alle Sonderaktiva verwertet worden sind, frühestens jedoch, wenn die Planquote und Zusätzlichen Planquoten 1 und 2 ausgezahlt werden. Die Zusätzliche Planquote 4 wird bis zum 30. April 2023 ausgezahlt.

11. Keine Verzinsung

Die Planquote und die Zusätzlichen Planquoten werden nicht verzinst.

V. Planbedingungen

1. Bedingungen

Die Planbestätigung unterliegt der Bedingung nach § 249 InsO, dass der Sachwalter (bzw. bei Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzverwalter) dem zuständigen Insolvenzgericht angezeigt hat, dass die folgenden Bedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“) eingetreten sind oder gemäß Ziffer C.V.2. ordnungsgemäß auf diese verzichtet wurde:

1.1 Fusionskontrollfreigabe

Die fusionskontrollrechtliche Freigabe die Fusionskontrollbehörden in Deutschland und Österreich wurde erteilt oder gilt als erteilt (z. B. nach Ablauf oder Beendigung der geltenden Frist für die Entscheidungsfindung).

1.2 Verbindliche Auskunft des Finanzamts

Die Schuldnerin, die Adler Mode GmbH und die Adler Orange GmbH & Co. KG haben jeweils eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde in Bezug auf den Schuldenerlass offener Forderungen von ungesicherten Gläubigern der Schuldnerin, der Adler Mode GmbH und der Adler Orange GmbH & Co. KG erhalten, wonach § 3a EStG bzw. § 7b GewStG auf etwaige Sanierungsgewinne aus den Schuldenerlassen anwendbar sind und diese Sanierungsgewinne infolgedessen von der deutschen Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer befreit sind.

1.3 Annahme des Insolvenzplans der Adler Mode GmbH und des Insolvenzplans der Adler Orange GmbH & Co. KG

Der Insolvenzplan der Adler Mode GmbH und der Insolvenzplan der Adler Orange GmbH & Co. KG sind im Zuge des Erörterungs- und Abstimmungstermins über den Insolvenzplan der Adler Mode GmbH bzw. der Adler Orange GmbH & Co. KG angenommen worden.

2. Verzicht auf Bedingungen

Auf die Bedingungen verzichten können die Schuldnerin und der Investor nur gemeinsam, nur schriftlich und nur soweit dies nach geltendem Recht möglich ist. Sie haben den Sachwalter hierüber zu informieren. Der Sachwalter zeigt den Verzicht gegenüber dem zuständigen Insolvenzgericht an.

3. Rücktritt bzw. Scheitern

Die Schuldnerin und der Investor haben nach der Investorenvereinbarung beide das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, unter anderem, wenn die Planbedingungen nicht bis zum Ablauf des 30. September 2021 (Long Stop Date) erfüllt sind und nicht wirksam auf diese verzichtet wurde.

Der Insolvenzplan ist gescheitert, wenn die Schuldnerin oder der Investor von ihrem Rücktrittsrecht gemäß der Investorenvereinbarung Gebrauch machen. Die Schuldnerin und der Investor können zurücktreten, wenn nicht alle Planbedingungen (Fusionskontrollfreigabe, verbindliche Auskunft, Annahme des Insolvenzplans Mode und des Insolvenzplans Orange) bis zum 30. September 2021 eintreten und nicht wirksam auf die nicht eingetretenen Bedingungen verzichtet wurde. Die Schuldnerin kann zudem zurücktreten, wenn der Investor nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans alle von ihm zu erbringenden Vollzugshandlungen (Abgabe der schriftlichen Erklärung (Zeichnungsschein), Zahlung der Kapitaleinlage, Zahlung der fälligen Zuzahlungsbeträge) vollständig vorgenommen hat. Außerdem kann der Investor zurücktreten, wenn die Schuldnerin die von ihr zu erbringenden Vollzugshandlungen (Bestätigung von Gutschriften, Antrag auf Eintragung der Kapitalmaßnahmen) nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der vollständigen Vornahme der Vollzugshandlungen durch den Investor vollständig vorgenommen hat.

Der Insolvenzplan ist zudem gescheitert, falls die Eintragung der Kapitalmaßnahmen (vgl. oben unter Ziffer C.III.2.) im Handelsregister endgültig nicht erfolgt.

Der Sachwalter zeigt den Rücktritt bzw. das Scheitern gegenüber dem zuständigen Insolvenzgericht an.

VI. Rechtskraft und Vollzug des Insolvenzplans

Soweit in diesem gestaltenden Teil des Insolvenzplans für einzelne Maßnahmen keine ausdrückliche Regelung getroffen wird, treten die Wirkungen für und gegen alle Beteiligten mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans ein. Die Schuldnerin wird durch den Insolvenzplan gegenüber Mitschuldnern, Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Gläubigern.

Der Investor hat sich durch eine dem Insolvenzplan als Anlage 1 gem. § 230 Abs. 3 InsO beige-fügte Erklärung verpflichtet, die Neuen Aktien zu zeichnen und die Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 sowie die Beträge, aus denen sich die Planquote und die Zusätzlichen Planquoten 1, 2 und 4 speisen, zu leisten. Zahlungen des Investors erfolgen (bzw. erfolgten) auf ein von Herrn Tobias Wahl als Treuhänder geführtes Treuhandkonto.

Die Schuldnerin ist aufgrund der Investorenvereinbarung verpflichtet, gegenüber dem Investor die Gutschrift der Kapitaleinlage und der Zuzahlungen zu bestätigen und unmittelbar nach der Gutschrift den Antrag auf Eintragung der Kapitalmaßnahmen bei dem zuständigen Handelsregister zu stellen.

Die Mittel für die Gläubigerbefriedigung bleiben auch nach Rechtskraft des Insolvenzplans auf dem Treuhandkonto separiert.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Sachwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern. Im Falle der Aufhebung der Eigenverwaltung erfolgt die Erklärung durch den Insolvenzverwalter.

VII. Überwachung der Planerfüllung

Die Erfüllung des Insolvenzplans wird gemäß §§ 284 Abs. 2, 260 ff. InsO durch den Sachwalter (bzw. im Falle der Aufhebung der Eigenverwaltung durch den Insolvenzverwalter) überwacht („**Planüberwacher**“). Die Ämter der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestehen gemäß § 261 Abs. 1 S. 2 InsO fort.

Die Vergütung des Planüberwachers wird auf seinen Antrag vom Insolvenzgericht festgesetzt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Überwachung endet mit der Erfüllung sämtlicher Zahlungen entsprechend den Regelungen des Insolvenzplans, spätestens jedoch Ende 2023.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt, nachdem (i) die gerichtliche Bestätigung dieses Insolvenzplans rechtskräftig ist und (ii) die Kapitalmaßnahmen gem. Ziffer C.III.2. in das Handelsregister eingetragen wurden. Der Sachwalter wird dem Insolvenzgericht die Eintragung ins Handelsregister anzeigen.

Es ist beabsichtigt, dass das Verfahren spätestens mit Wirkung zum 30. August 2021 aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens setzt nicht voraus, dass der Sachwalter (bzw. im Falle einer Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzverwalter) und die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Festsetzung ihrer Vergütung und Auslagen beim Insolvenzgericht beantragt haben oder die Vergütung und Auslagen durch das Insolvenzgericht bereits festgesetzt wurden.

2. Rückgriffsrechte Dritter

Die Rückgriffsforderungen Dritter sind nach Maßgabe des § 254 Abs. 2 S. 2 InsO erlassen.

3. Wiederaufleben von Forderungen

Das Wiederaufleben von Forderungen wird nicht vollständig ausgeschlossen, ein erheblicher Rückstand i.S.d. § 255 Abs. 1 S. 1 InsO tritt jedoch nur ein, wenn die Adler AG eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, der Gläubiger sie schriftlich gemahnt und ihr dabei eine dreimonatige Nachfrist gesetzt hat und diese dreimonatige Nachfrist abgelaufen ist (§ 255 Abs. 3 InsO).

4. Keine Anwendung von § 233 Abs. 2 AktG

Die Vorschrift des § 233 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung auf die Kapitalherabsetzung.

5. Bereitstellung von Mitteln gemäß § 251 Abs. 3 InsO

Gemäß § 251 Abs. 3 InsO werden Mittel i.H.v. EUR 100.000 für den Minderheitenschutz aus der Zuzahlung 1 des Investors bereitgestellt. Die bereitzustellenden Mittel können nach Ermessen der Schuldnerin aus der Zuzahlung 1 erhöht werden (dadurch vermindert sich der für die Planquote zur Verfügung stehende Betrag).

Für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Minderheitentopf gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist kann der Minderheitentopf aufgelöst werden. Nach der Auflösung des Minderheitentopfs stehen die frei werdenden Mittel den Gläubigern zu und erhöhen den Betrag der Planquote.

6. Regelung zu gegenseitigen Verträgen

Die Erfüllung von gegenseitigen, von keiner Seite vollständig erfüllten Verträgen i.S.d. § 103 InsO, für welche die Schuldnerin (bzw. im Fall der Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzverwalter) bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Nichterfüllung gewählt hat, kann nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht verlangt werden.

7. Anfechtungsprozesse

Der Sachwalter ist berechtigt, etwaige bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens noch anhängige Rechtsstreite, die eine Insolvenzanfechtung zum Gegenstand haben, gemäß § 259 Abs. 3 InsO auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortzuführen. In Abweichung zu § 259 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz InsO sollen die Rechtsstreite nicht für Rechnung der Schuldnerin, sondern für Rechnung der Gläubiger der Gruppen 1, 2 (soweit der PSV die Quotenansprüche hat), 3 und 4 geführt werden; zu diesem Zweck werden die Erlöse aus diesen Insolvenzanfechtungen treuhänderisch separiert. Der Sachwalter wird etwaige Erlöse abzüglich seiner Kosten (einschließlich

etwaiger Gerichtskosten) an die Gläubiger der Gruppen 1, 2 (soweit der PSV die Quotenansprüche hat), 3 und 4 als Bestandteil der Zusätzlichen Planquote 3 auskehren. Die Schuldnerin wird dem Sachwalter vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens einen Betrag in Höhe von EUR 100.000 (der „**Prozessbetrag**“) durch Zahlung auf ein Treuhandkonto zuführen, der den Sachwalter in die Lage versetzt, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen prozessualen Maßnahmen einzuleiten. Der Sachwalter, Schuldnerin und Investor stimmen überein, dass der Prozessbetrag aus der vom Investor bereit gestellten Zuzahlung 1 entnommen wird. Soweit der Prozessbetrag nicht verwendet bzw. gebraucht wird, wird er als Teil der Zusätzlichen Planquote 3 an die Gläubiger der Gruppen 1, 2 (soweit der PSV die Quotenansprüche hat), 3 und 4 verteilt. Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsberatung, Prozessfinanzierung und sonstige Rechtsverfolgungskosten werden vom Sachwalter zunächst aus dem Prozessbetrag und sodann (soweit erforderlich) aus den Erlösen der im Wege der Klage oder des Vergleichs bereits beigetriebenen Anfechtungsansprüche entnommen.

8. Bevollmächtigung des Sachwalters und des Planüberwachers

Der Sachwalter und der Planüberwacher werden bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Insolvenzplans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Insolvenzplans zu berichtigen (§ 221 S. 2 InsO). Sie werden ausdrücklich auch bevollmächtigt, die unter Ziffer C.III. getroffenen Beschlüsse auf Grund eines entsprechenden Hinweises oder einer Zwischenverfügung des zuständigen Registergerichts so abzuändern, dass eine Umsetzung und Eintragung ermöglicht wird.

9. Bevollmächtigung von Dr. Christian Gerloff

Herr Dr. Christian Gerloff, geschäftsansässig Nymphenburger Straße 4, 80335 München, ist seitens der Schuldnerin bevollmächtigt, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen dieses Insolvenzplans durchzuführen; dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klärung und Feststellung von angemeldeten Forderungen, der Klärung von Absonderungsrechten, der Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses und der Abstimmung mit dem Treuhänder. Diese Bevollmächtigung gilt auch für Tätigkeiten nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens; sie ermächtigt Herrn Dr. Gerloff zudem, erforderlichenfalls weitere anwaltliche und betriebswirtschaftliche Berater zu beauftragen. Diese insolvenzbezogenen Kosten für externe anwaltliche und betriebswirtschaftliche Berater können aus der beim Treuhänder hinterlegten Zuzahlung 1 entnommen werden.

10. Regelung zur Schlussrechnungslegung

Entsprechend § 66 Abs. 4 InsO wird folgende abweichende Regelung zur Schlussrechnungslegung getroffen: Der vom Gläubigerausschuss eingesetzte Kassenprüfer wird beauftragt, seine Prüfung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Planbestätigung fortzusetzen. Abweichend von § 66 Abs. 1 InsO wird auf die Schlussrechnungslegung verzichtet. Ein Schlusstermin findet nicht statt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Insolvenzplans unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, die, soweit gesetzlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine versehentliche Regelungslücke.

IX. Antrag

In unserer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands der Adler AG beantragen wir, im Abstimmungstermin über eine abweichende Regelung gemäß § 1 S. 1 InsO wie folgt zu beschließen:

Die Beteiligten stimmen den im gestaltenden Teil des Insolvenzplans enthaltenen Regelungen zu.

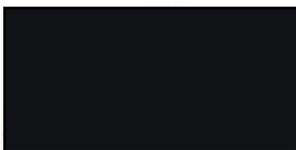
D. ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Erklärung gem. § 230 Abs. 3 InsO zur Übernahme von Verpflichtungen

Anlage 2: Zeichnungsschein

Anlage 3: Zustimmungserklärung gem. § 230 Abs. 4 InsO

Haibach, 1. Juli 2021



Thomas Freude
Vorsitzender des Vorstands



Karsten Odemann
Mitglied des Vorstands



Carmine Petragli
Mitglied des Vorstands

Gleiss Lutz

An:
Adler Modemärkte AG
Industriestraße Ost 1-7
63808 Haibach

An:
Herrn Tobias Wahl als Sachwalter
L9, 11
68161 Mannheim

An:
Herrn Tobias Wahl als Treuhänder
L9, 11
68161 Mannheim

Zur Vorlage bei dem:
Amtsgericht Aschaffenburg
– Insolvenzgericht –
Schlossplatz 5
63739 Aschaffenburg

Haibach, den 1. Juli 2021

Insolvenzverfahren der Adler Modemärkte AG
Az.: 651 IN 7/21

Erklärung gemäß § 230 Abs. 3 InsO zur Übernahme von Verpflichtungen

I. Vorbemerkungen

Mit Beschluss vom 1. Juli 2021 hat das Amtsgericht Aschaffenburg – Insolvenzgericht – das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Adler Modemärkte AG (die „**Adler AG**“) in Eigenverwaltung eröffnet und Herrn Rechtsanwalt Tobias Wahl zum Sachwalter bestellt (Az. 651 IN 7/21).

Die Adler AG beabsichtigt, einen Insolvenzplan vorzulegen. Das Ziel des Insolvenzplans ist neben der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger eine Entschuldung der Adler AG und eine Übertragung der Adler AG auf die Zeitfracht Logistik Holding GmbH (der „**Investor**“). Die Verpflichtungen des Investors im Zusammenhang mit dem Erwerb der Adler AG ergeben sich aus der Investorenvereinbarung zwischen der Adler AG, der Adler Mode GmbH, der Adler Orange GmbH & Co. KG und der Adler Orange Verwaltung GmbH, dem Investor und der Zeitfracht GmbH & Co. KGaA vom 1. Juli 2021 („**Investorenvereinbarung**“).

Gleiss Lutz

Die Adler AG, der Investor und Herr Tobias Wahl („**Treuhänder**“) haben am 1. Juli 2021 einen Treuhandvertrag abgeschlossen („**Treuhandvertrag**“) und gemäß dem Treuhandvertrag ein Treuhandkonto eingerichtet („**Treuhandkonto**“).

Die Investorenvereinbarung sieht vor, dass der Investor verpflichtet ist, eine Erklärung nach § 230 Abs. 3 InsO zu unterzeichnen und an die Adler AG zu übermitteln.

Die Investorenvereinbarung bzw. der Insolvenzplan in seiner voraussichtlich am 2. Juli 2021 beim Amtsgericht Aschaffenburg – Insolvenzgericht – einzureichenden Fassung sehen in diesem Zusammenhang u. a. vor, dass

- (i) das Grundkapital der Adler AG im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung auf EUR 0 (in Worten: Null Euro) herabgesetzt wird und anschließend
- (ii) das Grundkapital der Adler AG auf EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) erhöht und nur der Investor zur Zeichnung der Neuen Aktien („**Neue Aktien**“) zugelassen wird.

Zur Erfüllung des Insolvenzplans soll der Investor, nach Zeichnung der Neuen Aktien, eine Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) zahlen („**Bareinlage**“).

Außerdem sehen die Investorenvereinbarung bzw. der Insolvenzplan vor, dass der Investor durch Zahlung auf das Treuhandkonto die folgenden Zuzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB leistet:

- a) Eine Zuzahlung in Höhe von EUR 7.256.000 („**Zuzahlung 1**“) auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Die Zuzahlung 1 steht (neben der Bedienung von Verfahrenskosten gemäß Ziffer 1.1.3 lit. a) aa), Abfindungs-, Sozialplanzahlungen und Sicherheitenablösen sowie der Finanzierung von Anfechtungsprozessen) auch zur Befriedigung nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger iSv § 38 InsO der Adler AG zur Verfügung.
- b) Eine Zuzahlung in Höhe von EUR 8.163.000 (die „**Zuzahlung 2**“), die ausschließlich dazu bestimmt ist, Verbindlichkeiten gegenüber nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO zu begleichen. Der Betrag der Zuzahlung 2 reduziert sich nach dem Mechanismus der Investorenvereinbarung.
- c) Ein Teil der Zuzahlung 2 in Höhe von EUR 1.814.000, der ausschließlich dazu bestimmt ist, Verbindlichkeiten gegenüber nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO zu begleichen, und der am 31. März 2023 fällig wird und bis 30. April 2023 an die Gläubiger gezahlt werden soll („**Zuzahlung März 2023**“).
- d) Eine Zuzahlung in Höhe von 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III endgültig bewilligten Betrags (die „**Zuzahlung 3**“) und ggf. eine weitere Zuzahlung in Höhe von 27,45 % des von der zuständigen Behörde als sog. Überbrückungshilfe III Plus endgültig bewilligten Betrags (die „**Zuzahlung 3 Plus**“). Die Zuzahlung 3 und die Zuzahlung 3 Plus sind ausschließlich dazu bestimmt, Verbindlichkeiten gegenüber

Gleiss Lutz

nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern iSv § 38 InsO zu begleichen, falls und sobald die zuständige Behörde der Adler AG die Überbrückungshilfe III und/oder ggf. die Überbrückungshilfe III Plus bewilligt.

Die Zeichnung der Neuen Aktien, die Bareinlage und die Zuzahlungen 1 – 3, die Zuzahlung 3 Plus sowie die Zuzahlung März 2023 sind Planbeiträge eines Dritten im Sinne von §§ 230 Abs. 3, 254a Abs. 3 InsO.

Der Investor hat bereits eine Zahlung in Höhe der Bareinlage zuzüglich der Zuzahlung 1 (zusammen der „**Zuzahlungsbetrag 1**“) auf das Treuhandkonto geleistet.

Außerdem wird der Investor einen weiteren Zuzahlungsbetrag in Höhe von EUR 6.349.000 (aus dem sich der erste Teil der Zuzahlung 2 speist) (der „**Zuzahlungsbetrag 2**“) auf das Treuhandkonto leisten. Sollte sich nach Übermittlung der endgültigen Berechnungen durch die Adler AG, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zu erfolgen hat, herausstellen, dass sich der Zuzahlungsbetrag reduziert, ist der Differenzbetrag an den Investor zurückzuzahlen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Investors.

Den Betrag, aus dem sich die Zuzahlung März 2023 speist („**Zuzahlungsbetrag März 2023**“), wird der Investor am 31. März 2023 auf das Treuhandkonto leisten.

Weitere Zuzahlungsbeträge, welche der Höhe nach der Zuzahlung 3 und der Zuzahlung 3 Plus entsprechen (der „**Zuzahlungsbetrag 3**“ und der „**Zuzahlungsbetrag 3 Plus**“) wird der Investor auf das Treuhandkonto leisten, nachdem die sog. „Überbrückungshilfe III“ bzw. die sog. „Überbrückungshilfe III Plus“ endgültig bewilligt und ausbezahlt worden sind.

II. Verpflichtungen des Investors

Wir, die Zeitfracht Logistik Holding GmbH, verpflichten uns hiermit gemäß § 230 Abs. 3 InsO gegenüber der Adler AG und dem Sachwalter für den Fall, dass der Beschluss des Insolvenzgerichts, mit dem das Gericht den Insolvenzplan bestätigt (§ 258 Abs. 1 InsO), rechtskräftig geworden ist, wie folgt:

1. Wir verpflichten uns, die Neuen Aktien durch Abgabe der schriftlichen Zeichnungserklärung, die dem Insolvenzplan als Anlage beigelegt ist, zu zeichnen.
2. Wir verpflichten uns, die Bareinlage in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Drei Millionen Euro) zu zahlen.
3. Wir verpflichten uns, die Zuzahlung 1 in Höhe von 7.256.000 EUR (in Worten: Sieben Millionen zweihundertsechsfünzigtausend Euro) zu leisten.
4. Den Verpflichtungen aus Ziffer II.2 und II.3 dieser Erklärung kommen wir nach, indem wir hiermit die Zustimmung zur Auszahlung des sich auf dem Treuhandkonto befindlichen Zuzahlungsbetrags 1 an die Adler AG erteilen.

Gleiss Lutz

5. Wir verpflichten uns, zwei Wochen nach Übermittlung der endgültigen Berechnungen durch die Adler AG den Zuzahlungsbetrag 2 (in Höhe von voraussichtlich EUR 6.349.000) auf das Treuhandkonto zu zahlen.
6. Wir verpflichten uns, am 31. März 2023 den Zuzahlungsbetrag März 2023 (in Höhe von voraussichtlich EUR 1.814.000) auf das Treuhandkonto zu leisten.
7. Wir verpflichten uns, zwei Wochen nach der vollständigen Auszahlung der Überbrückungshilfe III an die Adler AG in der endgültig bewilligten Höhe den Zuzahlungsbetrag 3 (27,45 % der bewilligten Überbrückungshilfe III) auf das Treuhandkonto zu zahlen.
8. Wir verpflichten uns, zwei Wochen nach der vollständigen Auszahlung der Überbrückungshilfe III Plus an die Adler AG in der endgültig bewilligten Höhe den Zuzahlungsbetrag 3 Plus (27,45 % der bewilligten Überbrückungshilfe III Plus) auf das Treuhandkonto zu zahlen.

III. Anwendbares Recht

Sämtliche vorstehenden Erklärungen unterliegen deutschem Recht.

Zeitfracht Logistik Holding GmbH

Datum:

01.07.2023

Name: Dr. Wolfram Simon-Schröter
Position: Geschäftsführer

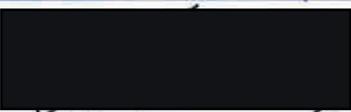
Gleiss Lutz

Kenntnis genommen:

Adler Modemärkte AG

Datum: 1.7.2021

Name: Thomas Freude
Position: Vorstandsvorsitzender

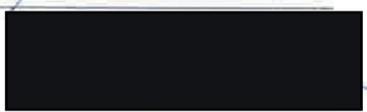
1.7.2021

Name: Karsten Odemann
Position: Vorstand

Tobias Wahl als Sachwalter

Datum: 1.7.21

Name: Tobias Wahl
Position: Sachwalter

Tobias Wahl als Treuhänder

Datum: 1.7.21

Name: Tobias Wahl
Position: Treuhänder

Gleiss Lutz

Anlage 2
Zeichnungsschein

Von
Zeitfracht Logistik Holding GmbH
Friedrich-Olbricht-Damm 46+48
13627 Berlin

An
Adler Modemärkte AG
Industriestraße Ost 1-7
63808 Haibach

Zeichnungsschein

1. Durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg – Insolvenzgericht – vom [●] (Az.: 651 IN 7/21) über die Bestätigung des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Adler Modemärkte AG wird das auf EUR 0 herabgesetzte Grundkapital der Adler Modemärkte AG gegen Bareinlage um EUR 3.000.000 auf EUR 3.000.000, eingeteilt in 3.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, erhöht (die „**Neuen Aktien**“). Die Neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres an, das am 1. Januar 2020 begonnen hat, gewinnberechtigt. Die Neuen Aktien werden zum rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 ausgegeben, so dass der Ausgabebetrag je Neuer Aktie EUR 1,00 beträgt. Die Einzahlungen auf die Neuen Aktien sind in voller Höhe des Ausgabebetrages in bar unverzüglich auf das Treuhandkonto des Treuhänders Tobias Wahl bei der Deutschen Bank, IBAN DE57 7007 0024 0033 4177 04, zu leisten.
2. Wir, die Zeitfracht Logistik Holding GmbH, zeichnen und übernehmen hiermit 3.000.000 Stück der Neuen Aktien der Adler Modemärkte AG mit Sitz in Haibach zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie gegen Bareinlage, mithin zum Gesamtausgabebetrag in Höhe von EUR 3.000.000.
3. Unsere Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 31. Dezember 2021 in das Handelsregister eingetragen ist.

[Unterschriftenseite folgt]

Gleiss Lutz

Zeitfracht Logistik Holding GmbH

Datum: _____

Name: _____
Dr. Wolfram Simon-Schröter

Position: _____
Geschäftsführer

An:
Adler Modemärkte AG
Industriestraße Ost 1-7
63808 Haibach

An:
Herrn Tobias Wahl als Sachwalter
L9, 11
68161 Mannheim

Zur Vorlage bei dem
Amtsgericht Aschaffenburg
- Insolvenzgericht -
Schlossplatz 5
63739 Aschaffenburg

Haibach, den 1. Juli 2021

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Adler Modemärkte AG

Az.: 651 IN 7/21

Zustimmungserklärung gem. § 230 Abs. 4 InsO

I. Vorbemerkungen

Mit Beschluss vom 1. Juli 2021 hat das Amtsgericht Aschaffenburg - Insolvenzgericht - das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Adler Modemärkte AG („**Adler AG**“) in Eigenverwaltung eröffnet und Herrn Rechtsanwalt Tobias Wahl zum Sachwalter bestellt (Az. 651 IN 7/21).

Die Adler AG beabsichtigt, einen Insolvenzplan vorzulegen. Das Ziel des Insolvenzplans ist neben der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger eine Entschuldung der Adler AG und eine Übertragung der Adler AG auf die Zeitfracht Logistik Holding GmbH.

Die Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich) („**Adler Österreich**“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Adler AG.

Die Adler AG wurde in erster Linie durch einen Konsortialkredit mit einer Gesamtdarlehenssumme nominal von EUR 69 Mio. – ausgereicht zu gleichen Teilen von der Deutsche Bank AG / Deutsche Bank Luxembourg S.A. (Konsortialführerin), der Commerzbank AG und der Bayerischen Landesbank – finanziert. Diesem Konsortialkredit ist Adler Österreich mit Beitrittserklärung vom 26. Juni 2020 als Garantin beigetreten.

Der Insolvenzplan sieht in seiner voraussichtlich am 2. Juli 2021 beim Amtsgericht Aschaffenburg - Insolvenzgericht - einzureichenden Fassung in diesem Zusammenhang vor, dass sämtliche Ansprüche, die gegen Adler Österreich aufgrund von deren Beitritt als Garantin zum Konsortialkredit bestehen, durch eine Entschädigungszahlung abgegolten werden.

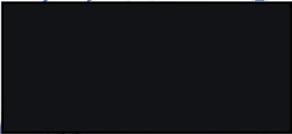
II. Zustimmungserklärung der Adler Österreich gem. § 230 Abs. 4 InsO

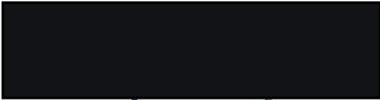
Wir, Adler Österreich, erklären hiermit gemäß § 230 Abs. 4 InsO:

Adler Österreich stimmt der Planregelung zu, wonach sämtliche Ansprüche, die gegen Adler Österreich aufgrund ihres Beitritts als Garantin zum Konsortialkredit bestehen, vollständig erlassen werden.

Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht.

Adler Modemärkte Gesellschaft m.b.H. (Ansfelden, Österreich)

Datum: 1.7.2021

Name: Thomas Freude
Position: Geschäftsführer

Datum: 1.7.2021

Name: Carmine Petraglia
Position: Geschäftsführer

Kenntnis genommen:

Adler Modemärkte AG

Datum: 7.7.2021
[Redacted]

Name: Thomas Freude
Position: Vorstandsvorsitzender

1.7.2021
[Redacted]

Karsten Odemann
Vorstand

Tobias Wahl als Sachwalter

Datum: 1.7.2021
[Redacted]

Name: Tobias Wahl
Position: Sachwalter